



Rechtliche und politische Rahmenbedingungen für Wärmenetze

Multiplikatorenschulung

Aktionsbündnis Rheinland-Pfalz

Kaiserslautern, 3. Mai 2018

Inhalt

1. Rechtliche Rahmenbedingungen
2. Politische Rahmenbedingungen
3. Ausblick/Fazit

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Rechtslage (EU bzw. Deutschland)

➤ **Auf EU-Ebene:**

- 2001/81/EG – NEC-Richtlinie (Emissionshöchstgrenz.)
- 2008/50/EG – Luftqualitäts-Richtlinie ...

➤ **Auf Bundesebene:**

- BauGB; EEWärmeG; EnEV; BImSchG; 1. BImSchV ...

➤ **Auf Landesebene:**

- GemO; Bauordnung; LImSchG; EWärmeG BW ...

➤ **Auf kommunaler Ebene:**

- Satzungen; B-Pläne ...

Deutschland: Kommunale Eingriffe -Varianten



- Satzungsbestimmungen (Verbrennungsverbote) in Bebauungsplänen (Ortssatzungen) - BauGB
- Festlegung von Emissionsgrenzwerten bzw. Verbrennungsverboten in Verordnungen - LImSchG
- Anschluss- und Benutzungszwänge für Fern- / Nahwärme (ggf. Gas/Strom) – Gemeindeordnung (GO)
- Landes-Verordnungen (zeitweilige oder dauerhafte Verwendungsverbote für Kleinf Feuerungen) - BImSchG
- Die Flucht ins Privatrecht
- Luftreinhaltepläne - BImSchG

Bisher bekannte Eingriffe in den Wärmemarkt

Bundesland	Anzahl
Baden-Württemberg	407
Bayern	93
Berlin	131
Brandenburg	19
Bremen	1
Hamburg	2
Hessen	85
Mecklenburg-Vorpommern	44
Niedersachsen	76
Nordrhein-Westfalen	81
Rheinland-Pfalz	85
Saarland	6
Sachsen	40
Sachsen-Anhalt	21
Schleswig-Holstein	26
Thüringen	96
Deutschland	1213

Stand: April 2018

**VEH-Gebiet:
679/1213 -> ca. 56 %;
dav. RP:
85/1213-> ca. 7 %**



Bekannte Kommunale Eingriffe in Rheinland-Pfalz



Verbrennungsverbote in Bebauungsplänen:

z.B. Mainz (11 B-Pläne mit Verbrennungsverboten für feste und flüssige Brennstoffe)

Textbebauungsplan mit Emissionsgrenzwerten:

z.B. Mainz (rechtswidrig)

Bekannte Kommunale Eingriffe in Rheinland-Pfalz



Anschluss- und Benutzungszwang für Fernwärme / Strom / Gas per Satzung: z.B. z.B. *Hermersberg*, Konken, Konz, Ludwigshafen, Mainz (7 für Fernwärme (darunter *Mainz-Lerchenberg*), 5 für Gas), *Steinalben*, Trier (für Strom und/oder Gas), Nieder-Olm, Zornheim

Anschluss- und Benutzungszwang für Fernwärme / Gas per Grundstückskaufvertrag: z.B. Bobenheim-Roxheim, Landau in der Pfalz, Nieder-Olm, Schwegenheim, *Speyer*, Trier

Satzungsbestimmungen in Bebauungsplänen- Ortssatzungen



Grundlage: **Baugesetzbuch – BauGB^{*)}** – vom
23.09.2004, zuletzt geändert am 21.12.2006:

§ 9 Inhalt des Bebauungsplans

*Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen
Gründen festgesetzt werden:*

23. Gebiete, in denen

*a. zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im
Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte
luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt
verwendet werden dürfen, (...)*

***) für ältere B-Pläne auch Landesbauordnung (LBO)**

Exkurs: Die große Energiewende und das individuelle Heizen

Änderung des Baugesetzbuches



Alt:

b) bei der Errichtung von Gebäuden bestimmte bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien wie insbesondere Solarenergie getroffen werden müssen;

Neu:

b) bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen.

Exkurs: Die große Energiewende und das individuelle Heizen

Änderung des Baugesetzbuches



Gemäß § 9 Absatz 6 soll zukünftig besser über Anschluss- und Benutzungszwänge informiert werden:

(6) Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen, **gemeindliche Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang** sowie Denkmäler nach Landesrecht sollen in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.

Exkurs: Die große Energiewende und das individuelle Heizen

Änderung des Baugesetzbuches:



Die Bauleitplanung bekommt nun den noch stärkeren Auftrag, sich um den Klimaschutz und insbesondere die klimagerechte Stadtentwicklung zu kümmern.

Es wird in die Freiheit des Bauherrn und Grundstückseigentümers eingegriffen. Ihm wird vorgegeben, wie die Erzeugung, Verteilung, Nutzung und Speicherung von Strom, Wärme und Kälte zu gestalten sind.

Beispiel: Mainz B-Plan Nr. D-25/I (in Kraft seit 04.05.1994)

7. Verbot / Beschränkung bestimmter Stoffe

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

7.1. Verbrennungsverbot

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen in Feuerstellen, die nach Rechtskrafterlangung des Bebauungsplans neu errichtet werden, keine festen oder flüssigen Brennstoffe sowie Abfälle aller Art zu Heiz- und Feuerungszwecken noch zur Beseitigung verbrannt werden. Zulässig ist die Verwendung von Gas, Fernwärme und Strom. Der ausnahmsweise Betrieb von Notversorgungsanlagen ist zulässig.



Festlegung von Emissionsgrenzwerten bzw. Verbrennungsverboten in Verordnungen

Grundlage:

Immissionsschutzgesetze der Länder:

- Baden-Württemberg (in Vorbereitung?),
- Bayern,
- Berlin,
- Brandenburg,
- Bremen,
- Nordrhein-Westfalen,
- **Rheinland-Pfalz,**
- Sachsen ? (Forderung aus LRP Leipzig, 1. Fortschreibung (Entwurf))
- Schleswig-Holstein



Landesgesetz zur Änderung des Landes- Immissionsschutzgesetzes



LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
16. Wahlperiode

Drucksache 16/3631
10. 06. 2014

Gesetzentwurf

der Landesregierung

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes

Landesgesetz zur Änderung des Landes- Immissionsschutzgesetzes



- 10.06.2014: Entwurf der Landesregierung
- 25.06.2014: Erste Beratung in der 72. Landtagssitzung: Gesetzentwurf an den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten – federführend – und den Rechtsausschuss überwiesen
- 15.07.2014: Beratung im Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten

Landesgesetz zur Änderung des Landes- Immissionsschutzgesetzes



- 17.07.2014: Beratung im Rechtsausschuss
- Beschlussempfehlung beider Ausschüsse: Der Gesetzentwurf wird angenommen
- 23.07.2014: 75. Landtagssitzung: Annahme ohne Aussprache
- **Öffentliche Anhörung bzw. Gelegenheit zur Stellungnahme - Fehlanzeige**

Landesgesetz zur Änderung des Landes- Immissionsschutzgesetzes



Aus der Rede von Frau Höfken, Ministerin für Umwelt,
Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten in der 72.
Landtagssitzung:

... "Mit dem Gesetzentwurf wird eine Anregung
der Kommunen aufgegriffen, die nach wie vor Probleme
mit der lokalen Einhaltung der EU-Luftqualitätsgrenzwerte
für Feinstaub und Stickoxide haben. Das sind zum
Beispiel Mainz, Ludwigshafen und Koblenz. Auch
Worms hat Interesse an dieser Änderung des Landes-
Immissionsschutzgesetzes angemeldet." ...

Landesgesetz zur Änderung des Landes- Immissionsschutzgesetzes

Abg. Reichel, CDU:



... "Die Kommunen haben im Vorfeld dieser Novellierung signalisiert, dass sie gegen diese Regelung keine grundsätzlichen Bedenken haben."...

Abg. Hürter, SPD:

... "Es wurde auch angesprochen, dass die Kommunen bzw. ihre Spitzenverbände die Änderung begrüßen und sie sich herbeisehnen." ...

LImSchG - Landes-Immissionsschutzgesetz -

Rheinland-Pfalz - vom 20. Dezember 2000, zul. geänd.19.08.2014

§ 3a Ortsrechtliche Vorschriften

(1) Die Gemeinden können unter Beachtung der Erfordernisse von Raumordnung und Landesplanung durch kommunale Satzung vorschreiben, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebietes im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit des Gebietes ...



LImSchG - Landes-Immissionsschutzgesetz -

Rheinland-Pfalz - vom 20. Dezember 2000, zul. geänd.19.08.2014



- 1. bestimmte Anlagen nicht oder nur beschränkt betrieben,**
- 2. bestimmte Brennstoffe allgemein oder zu bestimmten Zwecken nicht verwendet**

werden dürfen, soweit und solange das zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen geboten ist.

LimSchG - Landes-Immissionsschutzgesetz -

Rheinland-Pfalz - Vom 20. Dezember 2000, zul. geänd.19.08.2014

(2) Vor dem Erlass von kommunalen Satzungen im Sinne des Absatzes 1 ist den Behörden und den Stellen, deren Aufgabenbereich durch die Satzung berührt werden kann, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.



(3) Die Entwürfe von kommunalen Satzungen im Sinne des Absatzes 1 sind öffentlich auszulegen. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches ist entsprechend anzuwenden.

(4) Kommunale Satzungen im Sinne des Absatzes 1 bedürfen der Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion.

LimSchG - Landes-Immissionsschutzgesetz -

Rheinland-Pfalz - Vom 20. Dezember 2000, zul. geänd.19.08.2014

Mögliche Auswirkungen:

Mainz: „Novellierung Textbebauungsplan“ (VBS)



Brennstoffverordnungen auch für

Koblenz ?

Ludwigshafen ?

Worms ?



Mainz Textbebauungsplan

"Beschränkung zur Verwendung luftverunreinigender Stoffe (VBS),,

(gilt für gesamtes Stadtgebiet, in Kraft seit 01.10.1996):

- Abgasgrenzwerte für die Verbrennung von Gas oder Heizöl EL
- Abgasgrenzwerte und besondere Anforderungen an Feuerungsanlagen für Holz; gelegentlich in offenen Kaminen, Kaminöfen, Holzbrandöfen, Kachelöfen
- Verbrennungsverbot für andere Brennstoffe, wie z.B. Stein- und Braunkohle

Seit 2005 Schriftwechsel VEH mit Stadtverwaltung

VBS mangels Rechtsgrundlage rechtswidrig!

Anschluss- und Benutzungszwänge für Fern- / Nahwärme (ggf. Gas/Strom)



Bundesland	Vorschrift	Geltung seit	ABZ Fernwärme	alle Gebäude	Besonderheit
Baden-Württemberg	§ 11 Abs. 1 GemO	24.07.2000	ja	ja	auch Klima- u. Ressourcenschutz
Bayern	Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 GO	22.08.1998	ja	nein	nur Neubauten u. in Sanierungsgebieten
Berlin	§ 23 Abs. 1 EnSpG	02.10.1990	ja	ja	
Brandenburg	§ 8 Abs. 1 LImSchG	22.07.1999	ja	ja	
Bremen	§ 1 Abs. 1 GemRechtsG	14.10.2009	ja	ja	
Hamburg	§ 4 Abs. 1 HmbKliSchG	25.06.1997	ja	ja	
Hessen	§ 19 Abs. 2 HGO	07.03.2005	ja	ja	
Mecklenburg-Vorpommern	§ 15 Abs. 1 KV	13.07.2011	ja	ja	
Niedersachsen	§ 13 Abs. 1 NKomVG	17.12.2010	ja	ja	
Nordrhein-Westfalen	§ 9 GO NRW	14.07.1994	ja	ja	
Rheinland-Pfalz	§ 26 Abs. 1 GemO	31.01.1994	ja	ja	
Saarland	§ 22 Abs. 1 KSVG	27.06.1997	ja	ja	
Sachsen	§ 14 Abs. 1 GemO	03.03.2014	ja	ja	
Sachsen-Anhalt	§ 8 Abs. 2 GO	10.08.2009	ja	ja	
Schleswig-Holstein	§ 17 Abs. 2 GO SH	28.02.2003	ja	ja	
Thüringen	§ 20 Abs. 2 ThürKO	28.01.2003	ja	ja	
Deutschland	§ 16 EEWärmeG	07.08.2008			auch Klima- u. Ressourcenschutz

GemO – Gemeindeordnung - Rheinland-Pfalz -

Vom 31. Januar 1994, zul. geänd. 02.03.2017

§ 26 Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Die Gemeinden können bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für Grundstücke ihres Gebiets den Anschluß an Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Fernheizung, von Heizungsanlagen an bestimmte Energieversorgungseinrichtungen sowie den Anschluß an andere dem Gemeinwohl dienende Einrichtungen vorschreiben (Anschlußzwang). Sie können durch Satzung bei öffentlichem Bedürfnis auch die Benutzung dieser und anderer dem Gemeinwohl dienender Einrichtungen vorschreiben (Benutzungszwang).



GemO – Gemeindeordnung - Rheinland-Pfalz -

Vom 31. Januar 1994, zul. geänd. 02.03.2017

§ 26 Anschluß- und Benutzungszwang

(2) Die Satzung kann Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang zulassen; sie kann den Anschluß- und Benutzungszwang auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets und auf bestimmte Gruppen von Grundstücken oder Personen beschränken.



Exkurs:

EEWärmeG - Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich

vom 7. August 2008, zul. geänd. 20.10.2015

§ 16 Anschluss- und Benutzungszwang

Die Gemeinden und Gemeindeverbände können von einer Bestimmung nach Landesrecht, die sie zur Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an ein Netz der öffentlichen Fernwärme- oder Fernkälteversorgung ermächtigt, auch zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes Gebrauch machen.



Mainz

Fernwärmesatzung Lerchenberg (vom 05.07.1984) - Auszug:

Fernheizung Mainz-Lerchenberg

60.10

Satzung über den Anschluß- und Benutzungszwang an die Fernheizung für das Gebiet Mainz-Lerchenberg und des Zweiten Deutschen Fernsehens vom 05.07.1984



Mainz

Fernwärmesatzung Lerchenberg (vom 05.07.1984) - Auszug:

§ 2

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Alle bebauten Grundstücke mit Raumheizung sind an die öffentliche Fernheizung anzuschließen.
- (2) Zur Raumheizung und Warmwasserbereitung ist die von dem Heizwerk gelieferte Fernwärme zu benutzen. Offene Kamine und Gartenkamine dürfen mit trockenem, naturbelassenem Holz befeuert werden. Andere Heizarten und Feuerstätten, gleich welcher Art, sind nicht erlaubt.

Die Verwendung von Sonnenenergie und anderer regenerativer Energiequellen ist zulässig.



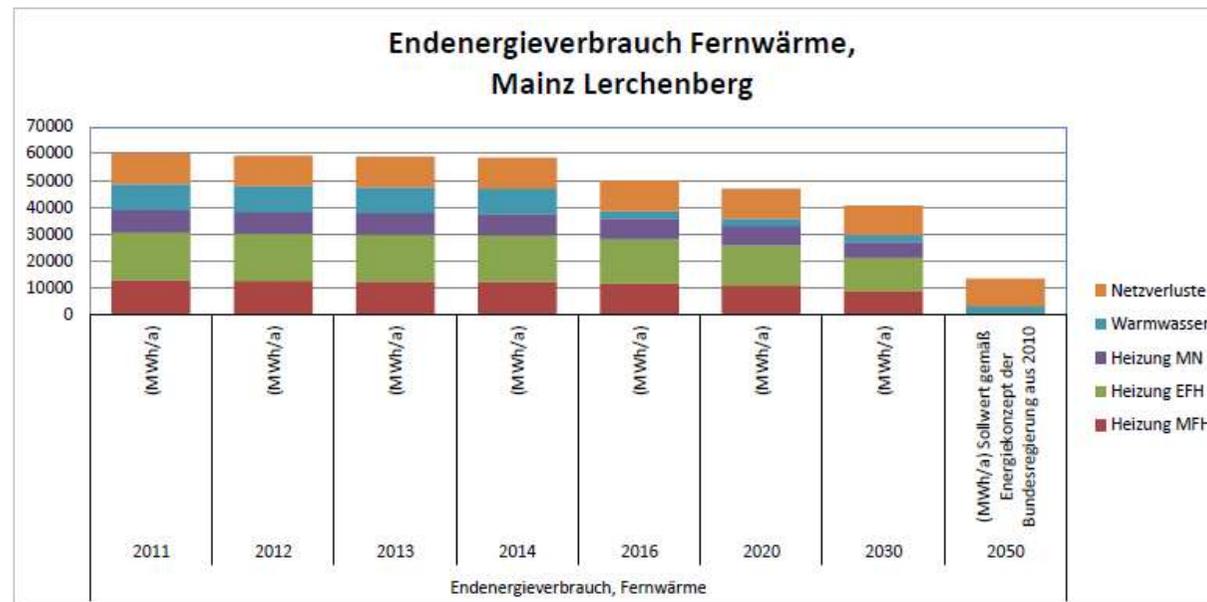
Mainz-Lerchenberg Hohe Fernwärmepreise Medienberichte 2011:

Massive Nachzahlungen auf Grund von nicht unerheblichen Preiserhöhungen hätten „großen Unmut unter der Lerchenberger Bevölkerung verbreitet“, die sich daraufhin vermehrt in der Ortsverwaltung gemeldet habe mit der Bitte, den Sachverhalt doch zu überprüfen.

Mainz-Lerchenberg

Energetische Stadtsanierung

Energetische Stadtsanierung Mainz-Lerchenberg





Trier – Baugebiet „Erweiterung Weidengraben“

Satzung

über den Einsatz und die Verwendung umweltfreundlicher Energien zu Heizzwecken im Baugebiet "Erweiterung Weidengraben" (Anschluss von Heizungsanlagen an die Elektro- und Gasversorgung der Stadt - Stadtwerke - Trier und Benutzung dieser Edelenergien zu Heizzwecken)

Aufgrund der §§ 26 und 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 490) wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 2.5.1978 folgende Satzung erlassen:

§ 3

- (1) In dem Baugebiet „Erweiterung Weidengraben“ sind alle Heizungsanlagen (Heizanlagen und -einrichtungen, Heizöfen, Heizherde, sonstige der Wärmeerzeugung dienende Anlagen und Einrichtungen) nach Wahl der zum Anschluss und zur Benutzung verpflichteten an die Elektro- oder Gasversorgung der Stadtwerke Trier anzuschließen (Anschlusszwang).

66919 Hermersberg

(Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben)



S a t z u n g

der Ortsgemeinde Hermersberg

über die zentrale Nahwärmeversorgung

des Baugebietes „In der langen Dell“

vom 21. Januar 2008

Der Ortsgemeinderat Hermersberg hat auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung und des § 88 Abs. 4 Nr. 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der derzeit gültigen Fassung am 16.01.2008 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

66851 Steinalben

(Verbandsgemeinde Waldfishbach-Burgalben)



**Satzung
der Ortsgemeinde Steinalben
über die zentrale Nahwärmeversorgung
des Baugebietes „Am Heißberg“
vom 03. März 2008**

Der Ortsgemeinderat Steinalben hat auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung und des § 88 Abs. 4 Nr. 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der derzeit gültigen Fassung am 26.02.2008 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Satzung Hermersberg bzw. Steinalben (Verbandsgemeinde Waldfishbach-Burgalben)



§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

1) Für die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans „In der langen Dell“ wird Anschluss- und Benutzungszwang ausgesprochen. Die Festsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit unerlässlich. Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:
Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „In der langen Dell“, gemäß Anlage 1

2) Die Grundstückseigentümer und sonstigen dinglichen Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Nahwärmeversorgung anzuschließen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.

3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Nahwärmeversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärme ausschließlich aus dem Wärmeversorgungsnetz zu decken. Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist grundsätzlich die Errichtung und die Benutzung von Heizungsanlagen zum Betrieb mit fossilen Einsatzstoffen und / oder Biomasse, die Rauch oder Abgase entwickeln können sowie die Errichtung und der Betrieb von elektrischen Direktheizungen und Wärmepumpen nicht gestattet. Dies gilt nicht für zusätzlich zur Heizung eingerichtete Kaminfeuerstellen in Wohnhäusern, sofern diese nicht zur regelmäßigen Beheizung der Gebäude und / oder Warmwasserbereitung dienen, sondern nur gelegentlich benutzt und mit unbeschichtetem und unbehandeltem Holz befeuert werden. Ebenso bleiben Kollektor-Anlagen zur solaren Erwärmung von Brauchwasser und zur Heizungsunterstützung ausgenommen.

4) Zulässig ist die Verwendung von Sonnenenergie zur Wärmeerzeugung sowie der kurzfristige und periodische Kleingebrauch von Heizgeräten, die mit elektrischen Energien betrieben werden.

5) Die Verwendung von Holz und Holzkohle in offenen Kaminen im Sinne von § 2 Nr. 10 b und § 4 Abs. 3 der 1.BImSchV ist zu privaten Zwecken gestattet.

Satzung Hermersberg bzw. Steinalben (Verbandsgemeinde Wald Fischbach-Burgalben)



§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

1) Für die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans „In der langen Dell“ wird Anschluss- und Benutzungszwang ausgesprochen. Die Festsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit unerlässlich. Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:
Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „In der langen Dell“, gemäß Anlage 1

2) Die Grundstückseigentümer und sonstigen dinglichen Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Nahwärmeversorgung anzuschließen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.

3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Nahwärmeversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärme ausschließlich aus dem Wärmeversorgungsnetz zu decken. Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist grundsätzlich die Errichtung und die Benutzung von Heizungsanlagen zum Betrieb mit fossilen Einsatzstoffen und / oder Biomasse, die Rauch oder Abgase entwickeln können sowie die Errichtung und der Betrieb von elektrischen Direktheizungen und Wärmepumpen nicht gestattet. Dies gilt nicht für zusätzlich zur Heizung eingerichtete Kaminfeuerstellen in Wohnhäusern, sofern diese nicht zur regelmäßigen Beheizung der Gebäude und / oder Warmwasserbereitung dienen, sondern nur gelegentlich benutzt und mit unbeschichtetem und unbehandeltem Holz befeuert werden. Ebenso bleiben Kollektor-Anlagen zur solaren Erwärmung von Brauchwasser und zur Heizungsunterstützung ausgenommen.

4) Zulässig ist die Verwendung von Sonnenenergie zur Wärmeerzeugung sowie der kurzfristige und periodische Kleingebrauch von Heizgeräten, die mit elektrischen Energien betrieben werden.

5) Die Verwendung von Holz und Holzkohle in offenen Kaminen im Sinne von § 2 Nr. 10 b und § 4 Abs. 3 der 1.BImSchV ist zu privaten Zwecken gestattet.

Verbandsgemeinde Wald Fischbach-Burgalben

DIE RHEINPFALZ



Freitag, 20. November 2015

SÜDWEST

Mit Energieprojekten überfordert

Verbandsgemeinde Wald Fischbach-Burgalben will Pilotanlagen in Südwestpfalz verkaufen –
Verlustgeschäfte

Der Rat der Verbandsgemeinde (VG) Wald Fischbach-Burgalben, Kreis Südwestpfalz, hat die Grundlage dafür geschaffen, ihren gescheiterten Energieprojekten ein Ende mit Schrecken zu bereiten. Nach dem Beschluss vom Mittwoch sollen nun Möglichkeiten sondiert werden, die Verlustbringer zu verkaufen.

Verbandsgemeinde Wald Fischbach-Burgalben



Die Rheinpfalz berichtete am 20.11.2015 unter der Überschrift „Mit Energieprojekten überfordert“ und der Zwischenüberschrift „Verbandsgemeinde Wald Fischbach-Burgalben will Pilotanlagen in Südwest-Pfalz verkaufen – Verlustgeschäfte“, dass der Rat der Verbandsgemeinde die Grundlage dafür geschaffen hat, den gescheiterten Energieprojekten ein Ende mit Schrecken zu bereiten. Er hat beschlossen, Möglichkeiten zu sondieren, die Verlustbringer zu verkaufen.



Die Flucht ins Privatrecht



Quelle: Deutsche Filialen

Grundlage:

- **Privatrechtliche Vereinbarung:**
- Grundstückserwerber verpflichtet sich im Kaufvertrag, eine bestimmte Energie zur Beheizung seines Gebäudes und/oder zur Warmwassererzeugung einzusetzen, bzw. bestimmte Energien nicht zu verwenden

Speyer – Baugebiet „Mauersbergweg“ („Alter Schlachthof“)





projektinfo 11/06



Dr. 2006/2007

Solare Nahwärme Neubausiedlung Speyer



Abb 1

- ▶ Solar unterstützte Nahwärmenetze wichtige Option für Neubaugebiete
- ▶ Optimale Anpassung von Wärmeverteilung und Solartechnik an Wärmenachfrage notwendig
- ▶ Erste Messergebnisse: ausreichend niedrige Rücklauftemperatur; geplant: solarer Deckungsanteil von gut 22%

Dr.-Ing./Ing. Lenk, Multiplikatoren-schulung,
Kaiserslautern, 03.05.2018

Speyer – Baugebiet „Mauersbergweg“ („Alter Schlachthof“)



► Neubaugebiet „Alter Schlachthof“

Das Baugebiet am Mausbergweg in Speyer wurde 2001 vom Land Rheinland Pfalz im Rahmen des experimentellen Wohnungs- und Städtebaus als Modellvorhaben für kinder- und familienfreundliches Bauen ausgewählt. Auf Grundlage eines im selben Jahr durchgeführten Architekturwettbewerbs werden auf dem 2 Hektar großen Gelände des ehem. Speyerer Schlachthofes 61 Wohneinheiten entstehen. Das Wohnquartier zeichnet sich

Abb 2: Siedlungs-Steckbrief	
Bauträger	GEWO Gemeinnützige Wohnungsbau und Siedlungs GmbH Speyer
Baulicher Umfang	47 Reihenhäuser und 12 Doppelhäuser (61 Wohneinheiten, Gesamtwohnfläche ca. 9.300 m ²)
Standort, Fläche	Mausbergweg, Gelände ehemaliger Schlachthof, Fläche: 2 ha
Planungs- und Ausführungszeitraum	11/2003 bis 03/2007
Grundstücksgrößen	Mittelhäuser: 160 m ² Endhäuser: 230 – 340 m ² Stadhäuser (dreigeschossig): 430 – 550 m ²

besonders durch seine innerstädtische Lage aus. In nur 15 Fußminuten ist das historische Stadtzentrum zu erreichen. Die Anlage ist als weitgehend autofreies Wohnquartier konzipiert, wobei die PKW-Stellplätze jeweils in nahen Quartiersgaragen untergebracht sind. Wohnwege und Plätze sind somit verkehrsberuhigt und können als Aufenthaltsbereich

für die Bewohner genutzt werden. Grünanlagen, Spiel- und Kommunikationsbereiche für unterschiedliche Altersgruppen unterstützen den städtebaulichen Gedanken des kinder- und familienfreundlichen Bauens in stadtnaher Umgebung. Zur Entlastung der



öffentlichen Entwässerungssysteme wird das anfallende Regenwasser der privaten Grundstücke mehrheitlich in Zisternen zurückgehalten und zur Versickerung gebracht.

Speyer – Baugebiet „Mauersbergweg“ („Alter Schlachthof“)



► Wärmeversorgung

Im ehemaligen Kesselhaus des alten Schlachthofes befindet sich die Heizzentrale, ausgestattet mit einem 599-kW-Gas-Brennwertkessel und einem 100 m³ großen Solar- und Kesselpufferspeicher. Die beiden Seitenflügel (ehemals Stallungen) des Schlachthofgebäudes wurden abgerissen und als Garagen neu aufgebaut. Auf ihren Dächern sind zwei je 176 m² große dachintegrierte Kollektorfelder installiert. Nach Errichtung sämtlicher Wohnhäuser werden weitere 202 m² Kollektorfläche auf Carports gebaut.

Baubeginn der Wohnsiedlung war im Jahr 2003. Die ersten Häuser wurden von einer provisorischen Fernwärmestation versorgt. Im Frühjahr 2005 waren die Heizzentrale und das Kollektordach installiert. Zurzeit sind über 40 Einfamilienhäuser an das Nahwärmenetz angeschlossen, im Endausbau werden es 61 Wohnhäuser sein.

Das von den Stadtwerken Speyer und dem Steinbeis-Transferzentrum (EGS-plan), Stuttgart entwickelte Energiekonzept sieht vor,

Abb 4: Kenndaten Netzauslegung und Solaranlage

Betreiber	Stadtwerke Speyer, Technik und Dienstleistungs-GmbH (TDG)
Gesamtwärmebedarf ab Heizzentrale	762 MWh/a
Gesamtwärmebedarf der Gebäude	653 MWh/a
Netzvorlauftemperatur (Messperiode ab 2/2006)	ca. 63 °C (Mittelwert)
Netzurücklauftemperatur (Messperiode ab 2/2006)	ca. 39 °C (Mittelwert)
Kollektorfläche (Endausbau)	554 m ² ; z.Zt. 352 m ² betrieben
Solarer Pufferspeicher (Stahlspeicher, Baujahr 2004)	100 m ³
Ertrag des Solarsystems (Endausbau)	171 MWh/a; 309 kWh/(a·m ²)
Konventionelle Wärmeversorgung	Gas-Brennwertkessel; Nennwärmeleistung bei 40/30 °C: 635 kW
Verschaltung Nahwärmenetz und Solarsystem	2+2-Leiternetz: 2 konv. Leiter, 2 solare Leiter

dass ein wesentlicher Teil des Wärmebedarfs über die Solarenergie abgedeckt wird. Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Betrieb der Nahwärmeversorgung ist der Anschluss aller Häuser an das Wärmenetz sowie die Ausführung der Gebäude als Niedrigenergiehaus. Der Anschluss an die Nahwärmeversorgung ist für die Bauherren bindend vorgesehen.

Bei der Planung wurde ein Jahres-Gesamtwärmebedarf von 762 MWh berechnet, davon 501 MWh für die Gebäudeheizung,

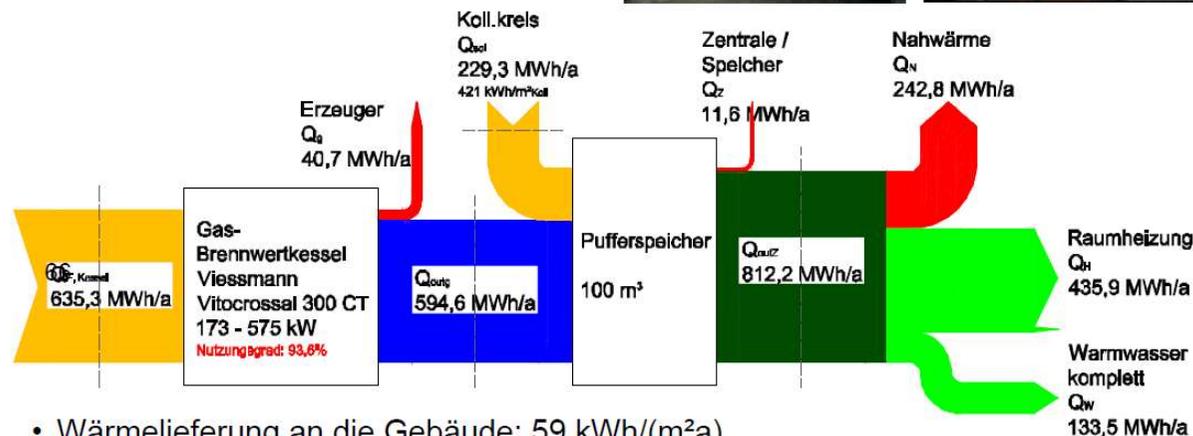
152 MWh für Warmwasserbereitung mit Warmwasserzirkulation und 109 MWh für Netzverluste. Die Solaranlage soll mit einer Endausbaufläche von 554 m² bei einem spezifischen Jahresertrag von rd. 309 kWh/(a·m²) jährlich rd. 171 MWh liefern. Dies ergibt einen geplanten solaren Deckungsanteil von gut 22% am Gesamtwärmebedarf.

Speyer – Baugebiet „Mauersbergweg“ („Alter Schlachthof“)

Jagnow - Zentral oder dezentral?
Lösungen für die zukünftige Wärmeversorgung in Hessen

Beispiel 2: kleines Verbundnetz mit Solarthermie

- 21 Baukörper mit 61 WE
- 9.634 m² Wohnfläche
- 1250 m Trasse
- zentraler Gasbrennwertkessel 575 kW
- 545 m² Solarthermie, 100 m³ Speicher



- Wärmelieferung an die Gebäude: 59 kWh/(m²a)
- Netzverlust: 25 kWh/(m²a), entspricht 30 %

Luftreinhaltepläne



Grundlage:

Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG – vom 17.05.2013,
zul. geändert am 18.07.2017

**§ 47 Luftreinhaltepläne, Pläne für kurzfristig zu ergreifende
Maßnahmen, Landesverordnungen**

Luftreinhaltepläne



- Bei der Aufstellung eines Luftreinhalteplans hat die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festzulegen (§ 47, Abs. 1 BImSchG).
- Nach § 47, Abs. 4, S. 1 BImSchG sind die Maßnahmen entsprechend des Verursacheranteils und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegen alle Emittenten zu richten, die zum Überschreiten der Immissionsgrenzwerte beitragen.

Luftreinhaltepläne



- Der Luftreinhalteplan stellt seiner Rechtsnatur nach ein Regelwerk dar, das sich am ehesten mit Verwaltungsvorschriften vergleichen lässt.
- Seine Bindungswirkung erstreckt sich auf sämtliche Behörden als Träger öffentlicher Belange (Bundes- und Landesbehörden, Gemeinden und alle anderen öffentlich-rechtliche Personen).

Luftreinhaltepläne

§

- Nach der Vorschrift des § 47, Abs. 6, S. 1 BImSchG sind die zuständigen Behörden gesetzlich verpflichtet, die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen durch Anordnungen und sonstige Entscheidungen (z. B. Genehmigungen, Untersagungen, Nebenbestimmungen) durchzusetzen.

Luftreinhaltepläne

§

- Für planungsrechtliche Festlegungen (z. B. Bebauungspläne, Planfeststellungen) gilt gemäß § 47, Abs. 6, S. 2 BImSchG, dass die Vorgaben des Luftreinhalteplanes von den Behörden in Betracht zu ziehen sind. Sie müssen also im jeweiligen Entscheidungsprozess berücksichtigt werden und gebieten eine Abwägung mit anderweitigen öffentlichen und privaten Belangen.

6. Luftreinhaltepläne



- Die Bürgerinnen und Bürger selbst werden durch den Luftreinhalteplan nicht unmittelbar verpflichtet.
- Sie können aber infolge des Luftreinhalteplanes zu Adressaten konkreter Pflichten werden, z. B. dann, wenn in Umsetzung der im Luftreinhalteplan festgesetzten Maßnahmen z. B. straßenverkehrliche Anordnungen der Behörden erfolgen wie etwa die Festlegung einer Umweltzone.

(Quelle: Luftreinhalteplan Köln 2012; Seite 74+75)

Luftreinhaltepläne

Bundesland	Anzahl
Baden-Württemberg	31
Bayern	19
Berlin	1
Brandenburg	6
Bremen	2
Hamburg	1
Hessen	13
Mecklenburg-Vorpommern	1
Niedersachsen	9
Nordrhein-Westfalen	46
Rheinland-Pfalz	8
Saarland	1
Sachsen	5
Sachsen-Anhalt	5
Schleswig-Holstein	4
Thüringen	6
Deutschland	157



- UBA: Liste der Luftreinhalte- und Aktionspläne
- Stand: 02.05.2018
- **Eigene Recherchen: 2/3 der Pläne enthalten Maßnahmen mit Relevanz für den Wärmemarkt**

Luftreinhaltepläne



UBA-Liste der Luftreinhaltepläne für Rheinland-Pfalz
(Stand: 02.05.2018)

Ort	Art	Schadstoffe	Jahr
Koblenz	LRP, AP	PM10/NO2	2009
Ludwigshafen	LRP/AP - 2. Fortschr. 2016–2020	PM10/NO2	2016
Mainz	LRP/AP - 2. Fortschr. 2016-2020	PM10/NO2	2016
Neuwied	AP	PM10/NO2	2006
Pirmasens	AP	PM10/NO2	2007
Speyer	AP	PM10	2006
Worms	AP, 1. Fortschr.	PM10/NO2	2012

LRP Mainz – Fortschreibung 2011-2015 (Entwurf)



LUFTREINHALTE-
PLAN MAINZ
Fortschreibung 2011-2015
ENTWURF



M 12: Novellierung des
Textbebauungsplans
„Beschränkung der
Verwendung
luftverunreinigender
Stoffe“,
Maßnahmenträger
Stadt Mainz

LRP Mainz – Fortschreibung 2011-2015 (Entwurf)



Sachverhalt: Am 22.03.2010 ist die novellierte Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV (Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) in Kraft getreten. Diese enthält ausführliche Regelungen zum Betrieb von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe. Einige Städte haben daraufhin bestehende Satzungen überarbeitet, die bisher dazu dienten, die Verwendung besonders luftverunreinigender Brennstoffe sowie Errichtung und Betrieb der entsprechenden Feuerungsanlagen einzuschränken. ...

LRP Mainz – Fortschreibung 2011-2015 (Entwurf)



... Für das Stadtgebiet von Mainz besteht seit 1996 ebenfalls eine solche Satzung in Form eines Textbebauungsplans gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB. Nach einem Erfahrungsaustausch insbesondere mit den Städten Aachen und München beabsichtigt die Verwaltung, den Mainzer Textbebauungsplan zu novellieren und sich dafür inhaltlich an der Aachener Festbrennstoff-Verordnung zu orientieren.

...



LRP Mainz – Fortschreibung 2011-2015 (Entwurf)

... Es ist vorgesehen, außer einem Verwendungsverbot von Kohlebrennstoffen und Abfällen, das auch bisher bestand, die Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenmonoxid, die die 1. BImSchV ab 2015 vorsieht, vorzuverlegen. Für sämtliche Altanlagen wären mit einem Übergangszeitraum bis zum 01.01.2015 Grenzwerte einzuhalten, die gemäß der 1. BImSchV ab diesem Zeitpunkt lediglich für Altanlagen vor 1995 einzuhalten sind.

LRP Mainz – Fortschreibung 2011-2015 (Entwurf)



Verband für Energiehandel Südwest-Mitte e.V., Tullastraße 18, 68161 Mannheim

Landesamt für Umwelt,
Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht
Kaiser-Friedrich-Straße 7
55116 Mainz

vorab per Fax: 06131-1432966

Verband für Energiehandel
Südwest-Mitte e.V.

Mitglied im UNITI
Bundesverband mittelständischer
Mineralölunternehmen e.V.

Geschäftsstelle Kassel
Geschäftsführer:
Dr.-Ing. Jörg Lenk
Jahnstraße 27
34233 Fulda
Telefon: 0561/8169604
Telefax: 0561/8169605
E-Mail: joerg-lenk@veh-ev.de
15. Sep. 2011

**Luftreinhalte- und Aktionsplan Mainz, Fortschreibung 2011 - 2015
Äußerung von Anregungen, Hinweisen und Einwendungen**

Dr.-Ing. Jörg Lenk, Multiplikatorenschulung,
Kaiserslautern, 03.05.2018

LRP Mainz – Fortschreibung 2011-2015 (Entwurf)



Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
21-Zm	15.09.2011	Raimund Zemke Raimund.Zemke@luwg.rlp.de	(0 61 31) 60 33 12 44 (0 61 31) 67 49 20

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anmerkungen zum Entwurf des Luftreinhalteplans Mainz, Fortschreibung 2011-2015.

Nach eingehender Prüfung der Rechtsgrundlage sind wir zusammen mit der Stadtverwaltung Mainz zu der Erkenntnis gekommen, dass die bisherige Maßnahme M12 (Novellierung des Textbebauungsplans „Beschränkung der Verwendung luftverunreinigender Stoffe“) mangels Rechtsgrundlage in dieser Form nicht aufrecht erhalten werden kann und deshalb in dieser Fortschreibung des Luftreinhalteplans ersatzlos gestrichen wird. Es ist jedoch geplant, vergleichbar zu Bayern und Nordrhein-Westfalen, das Landes-Immissionsschutzgesetz für Rheinland-Pfalz dahingehend zu novellieren, dass die erforderliche Rechtsgrundlage zur Verfügung steht und die jetzt gestrichene Maßnahme somit in eine weitere Fortschreibung des Luftreinhalteplans wieder aufgenommen werden kann.

Dr.-Ing. Jörg Lenk, Multiplikatorenschulung,
Kaiserslautern, 03.05.2018

Zwischenfazit rechtliche Rahmenbedingungen

- Die Eingriffe per Bebauungsplan nehmen ab (Ausnahme Berlin)
- Dafür mehr Fernwärme-Satzungen + Regelungen in Grundstückskaufverträgen
- Mittels Luftreinhalteplänen werden Voraussetzungen geschaffen
 - kein Anschlusszwang, aber ggf. Betriebsverbot für Einzelraumfeuerstätten bzw. Ausbau der Fern-/Nahwärme als Maßnahme (aktuell: LRP Leipzig, 1. Fortschreibung (Entwurf))

Zwischenfazit rechtliche Rahmenbedingungen – Anschlusszwang per Satzung bzw. Kaufvertrag

- Die Vorbereitungen laufen in Ausschuss - bzw. Gemeinderatssitzungen
- Meist mit Vertretern potenzieller Wärmelieferanten als Fachleute, diese stellen ihre Konzepte vor – machen sie „schmackhaft“
- Unter Gesichtspunkt "Wirtschaftlichkeit"
→ Forderung eines Anschluss- und Benutzungszwanges

Zwischenfazit rechtliche Rahmenbedingungen – Anschlusszwang per Satzung bzw. Kaufvertrag

- Fernwärme-Satzungen nur dann durchsetzbar, wenn Gemeinde über ausreichend Einflussmöglichkeiten auf Wärmelieferanten verfügt (Anteil an Wärmelieferanten > 50%)
- Anschlusszwang per Grundstückkaufvertrag nur bei
 - gemeindeeigenen Grundstücken
 - Kauf bzw. Nutzungsänderung von Industrie-/Sportanlagen
 - ggf. „Flurbereinigungen“ in Baugebieten z. B. für Sozialbauten

2. Politische Rahmenbedingungen

Diskussion zu den politischen Rahmenbedingungen und den zukünftigen Strategien für den Wärmemarkt (Bund)

Energie auf einen Blick

- Weiterentwicklung des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) basierend auf den Ergebnissen des Grünbuchs Energieeffizienz.
- Neue sektorübergreifende Energieeffizienzstrategie (Leitprinzip: „Efficiency First“).
- **Energiepolitisches Zieldreieck (Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit, Umweltverträglichkeit) bleibt zentral.**
- Stärkere Marktorientierung der Erneuerbaren Energien und Investitionen in Speichertechnologien.
- **Regelmäßiges Monitoring der Bezahlbarkeit von Energie und Versorgungssicherheit.**
- Energiewende verstärkt europäisch denken. Energiepartnerschaften mit Entwicklungs- und Schwellenländern ausbauen.

Diskussion zu den politischen Rahmenbedingungen und den zukünftigen Strategien für den Wärmemarkt (Bund)

Energie auf einen Blick

- **Übergang von Forschung zu Demonstration und Markteinführung von Power to Gas/Power to Liquid.**
- Stromsektor: 65 Prozent Anteil Erneuerbarer Energien bis 2030. Deutliche Erhöhung des Ausbaus der erneuerbaren Stromgewinnung.
- Reform der Netzentgelte.
- **Stadtwerke und Verteilnetzbetreiber als zentrale Akteure der Sektorenkopplung.**
- **Ausbau von KWK und Fernwärme.**
- Aufbau einer Batteriezellproduktion in Deutschland.
- Stärkung der Wasserstofftechnologie.

Diskussion zu den politischen Rahmenbedingungen und den zukünftigen Strategien für den Wärmemarkt (Bund)



Wohnen, Bau und Stadtentwicklung auf einen Blick

- **Beschleunigung der Energiewende im Wärmesektor: mehr Energieeffizienz und erneuerbare Energien. Dabei sollen weiterhin die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Technologieoffenheit, der Vereinfachung sowie der Freiwilligkeit gelten.**
- **Neuanlauf für ein Gebäudeenergiegesetz in dem EnEV, EnergieeinsparG und EEWärmeG zusammengefasst werden. Aktuelle energetischen Anforderungen für Bestand und Neubau sollen fortbestehen.**
- Fortsetzung des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms. Austausch von alten, ineffizienten Heizungsanlagen gegen moderne, hocheffiziente Heizungen (auch Brennwertkessel) wird weiterhin gefördert.
- Neuanlauf für die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung.

Diskussion zu den politischen Rahmenbedingungen und den zukünftigen Strategien für den Wärmemarkt (Bund)



Wohnen, Bau und Stadtentwicklung auf einen Blick

- Potenziale wettbewerbsfähiger und wirtschaftlicher Lösungen insbesondere beim klimagerechten, ressourcenschonenden und bezahlbaren Bauen erschließen.
- Baukostensenkung: „Abschaffung überflüssiger Vorschriften auf allen Ebenen“. Folgekostenabschätzung für jede neue Normung im Bereich des Bauens.
- Das „Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen“ wird fortgesetzt.
- Fortführung der Förderung der energetischen Gebäudesanierung.
- **Bauplanungsrecht und Immissionsschutzrecht aufeinander abstimmen.**

Diskussion zu den politischen Rahmenbedingungen und den zukünftigen Strategien für den Wärmemarkt (Bund)



Wohnen, Bau und Stadtentwicklung auf einen Blick

- Fortsetzung der Forschungsinitiative Zukunft Bau und Weiterentwicklung in Hinblick auf Klimaschutz und CO2-neutrale Gebäudekonzepte.
- Reform der Regelungen des Wohnungseigentumsrechts und Harmonisierung mit dem Mietrecht, um die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Wohnungseigentümer über bauliche Maßnahmen u.a. in den Bereichen energetische Sanierung und Förderung von Elektromobilität zu erleichtern.

Politische Rahmenbedingungen und Strategien für den Wärmemarkt in Rheinland-Pfalz



Landesklimaschutzgesetz

„Am 23. August 2014 ist das Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes (Landesklimaschutzgesetz - LKSG -) in Kraft getreten. Damit stellt Rheinland-Pfalz als drittes Bundesland den Klimaschutz auf eine gesetzliche Grundlage und dokumentiert auf diese Weise die Bedeutung dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe.

Das Landesklimaschutzgesetz ist ein zentrales Element der rheinland-pfälzischen Klimaschutzpolitik und verfolgt den Zweck, den Klimaschutz in unserem Land in Ergänzung nationaler, europäischer sowie internationaler Anstrengungen nachhaltig zu verbessern. [...]

Politische Rahmenbedingungen und Strategien für den Wärmemarkt in Rheinland-Pfalz



Wärmekonzept (20.02.2017)

Mit unserem Wärmekonzept für Rheinland-Pfalz bündeln wir Maßnahmen, die zur Energieeinsparung und Umstellung der Wärmeversorgung auf Erneuerbare Energien beitragen erklärte Umwelt- und Energieministerin Ulrike Höfken zur Vorstellung des Landeskonzeptes.

Politische Rahmenbedingungen und Strategien für den Wärmemarkt in Rheinland-Pfalz



Wärmekonzept (20.02.2017)

Der weitaus größte Teil der Wärme wird noch immer aus fossilen Energieträgern gewonnen und der Wärmemarkt hat einen Anteil von rund 40 Prozent an den energiebedingten CO₂-Emissionen. „Das zeigt, ohne eine Wärmewende können wir unsere Klimaschutzziele nicht erreichen“, so Höfken. Der Koalitionsvertrag hat daher einen Fokus auf den Wärmemarkt festgeschrieben.

Politische Rahmenbedingungen und Strategien für den Wärmemarkt in Rheinland-Pfalz



Wärmekonzept (20.02.2017)

Die Energieagentur Rheinland-Pfalz werde im Auftrag des Landes einen Schwerpunkt für die Wärmewende im Land setzen“, so Höfken. Der Geschäftsführer der Energieagentur Thomas Pensel erklärte: „Wir beraten und informieren über Förderangebote auf Bundes- und Landesebene und geben insbesondere Kommunen mit dem Nahwärmeleitfaden Hilfestellungen zur Realisierung von Nahwärmenetzen.“

Politische Rahmenbedingungen und Strategien für den Wärmemarkt in Rheinland-Pfalz



Wärmekonzept (20.02.2017)

Das Wärmekonzept umfasst Bereiche von energetischer Quartiers- und Gebäudesanierung, über Nahwärmenetze und Förderung effizienter Öfen bis zur Verknüpfung von Strom und Wärme vor Ort.

Vorausgegangen ist eine Wärmestudie für die Region Trier und Eifel, die auch eine Schwerpunktregion des Wärmekonzeptes darstellt.

Politische Rahmenbedingungen und Strategien für den Wärmemarkt in Rheinland-Pfalz

Wärmekonzept (20.02.2017)

Für die Maßnahmen des Wärmekonzeptes sind je knapp vier Millionen Euro Landesmittel in den Jahren 2017/18 vorgesehen, ergänzt durch 1,9 Millionen Euro EU-Mittel, also insgesamt rund 10 Millionen Euro.

Beispiel Quartierskonzepte: „Wir wollen auch die Kommunen bei der Erstellung von energetischen Quartierskonzepten unterstützen. Und damit es nicht bei Konzepten bleibt, stellen wir zudem eine Förderung für Sanierungsmanager bereit“, so Höfken.

Politische Rahmenbedingungen und Strategien für den Wärmemarkt in Rheinland-Pfalz

Wärmekonzept (20.02.2017)

Beispiel Nahwärmenetze: Eine finanzielle Unterstützung beim Bau von Nahwärmenetzen können Kommunen im Rahmen des Landesförderprogramms „Zukunftsfähige Energieinfrastruktur“ (ZEIS) erhalten. Gemeinden können davon profitieren, regional verfügbare Erneuerbare Energien wie Biomasse, solare Energie oder industrielle Abwärme zur Wärmeversorgung vor Ort zu nutzen.

<https://www.rlp.de/fr/aktuelles/einzelansicht/news/detail/News/waermekonzept-fuer-das-land/>

Politische Rahmenbedingungen und Strategien für den Wärmemarkt in Rheinland-Pfalz



Klimaschutzbeirat

Die rechtliche Grundlage für die Bildung des Beirates für Klimaschutz ist § 8 Landesklimaschutzgesetz (LKSG). Der Vorsitz für den Beirat und die Geschäftsführung liegen bei dem für den Klimaschutz zuständigen Mitglied der Landesregierung. Der Beirat für Klimaschutz dient als Instrument zur dauerhaften Beteiligung an der Konzeption, Umsetzung, Überprüfung und Bewertung von Klimaschutzmaßnahmen.

Politische Rahmenbedingungen und Strategien für den Wärmemarkt in Rheinland-Pfalz



Klimaschutzbeirat

Er konstituierte sich am 19. Januar 2015 und umfasst in vielfältiger Weise gesellschaftliche Gruppen. Als beratendes Gremium kann er dazu beitragen, dass ein pluralistisches Meinungsbild in notwendige Weiterentwicklungsprozesse des Klimaschutzes eingebunden wird. Der Beirat wurde eng in den Entwicklungsprozess des Klimaschutzkonzeptes einbezogen.

<https://mueef.rlp.de/de/themen/klima-und-ressourcenschutz/klimaschutz/klimaschutzgesetz/klimaschutzbeirat/>

Politische Rahmenbedingungen und Strategien für den Wärmemarkt in Rheinland-Pfalz



16.03.2018 | Energiewende

Höfken: Nahwärmenetz in Bitburg vermeidet klimaschädliches CO₂ und stärkt lokale Wertschöpfung

„Mit ihrem neuen Nahwärmenetz vermeidet die Stadt Bitburg künftig rund 1.400 Tonnen klimaschädliches CO₂ und stärkt die lokale Wertschöpfung. Denn die neue Anlage spart jährlich etwa 570.000 Liter Heizöl ein und ersetzt diesen fossilen Rohstoff zu 73 Prozent mit Hackschnitzeln aus der Region sowie zu 20 Prozent aus Biomethan, das ebenfalls aus erneuerbaren Energien gewonnen wird.

Politische Rahmenbedingungen und Strategien für den Wärmemarkt in Rheinland-Pfalz

13.04.2018 | Energiewende

Staatssekretär Griese betont Schubkraft der Kommunen für die Energiewende

„Klimaschutz ist die Leitlinie unserer Energiepolitik: Wenn wir unsere selbst gesteckten Klimaziele erreichen und bis 2050 klimaneutral sein wollen, dann sind eine endgültige Abkehr von fossilen Brennstoffen hin zu Erneuerbaren sowie eine konsequente Wärmewende unausweichlich. Doch das schaffen wir nicht allein: Die Kommunen und die Kommunalen Unternehmen sind die Säulen einer erfolgreichen Energiewende“, sagte Umweltstaatssekretär Thomas Griese bei der Landesgruppenversammlung der Vereinigung Kommunaler Unternehmen (VKU) Rheinland-Pfalz.

Politische Rahmenbedingungen und Strategien für den Wärmemarkt in Rheinland-Pfalz



16.04.2018 | Energiepolitik

„Energetische Quartiersentwicklung ist Schlüsselthema der Wärmewende“ - Griese übergibt in Mehren 15.000 Euro-Bescheid

„Mit der energetischen Quartiersentwicklung leisten Sie einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Wärmewende im Land. Dabei zeigt Ihr großes Engagement ganz deutlich, wie wichtig die Rolle der Kommunen ist, um die energie- und klimaschutzpolitischen Ziele zu erreichen“ betonte Umweltstaatssekretär Dr. Thomas Griese heute in Mehren.

Dort überreichte er der Ortsgemeinde einen Förderbescheid über 14.915 Euro für das geplante Konzept zur energetischen Entwicklung des Quartiers Mehren. Dieses erstreckt sich über die Ortslage der Gemeinde Mehren, ausgenommen sind einige Bereiche in Außenlage. Das Quartier verfügt über insgesamt 470 Wohngebäude.

Vorstellungen zur Energiewende im Kreistag Cochem-Zell



Die Rheinzeitung berichtete am 28.06.2017 unter der Überschrift „Ehrgeizige Ziele gibt der Kreistag den Cochem-Zeller Bürgern auf“, dass jetzt das Thema Wärme der Schwerpunkt sein wird.

Strategie: Bis 2050 muss fast der gesamte Gebäudebestand saniert werden. Dazu seien „viel Beratung“ und „das Öffnen von Fördertöpfen, die in der Dorfentwicklung mit Klimaschutz verbunden werden könnten“ vonnöten.

Ansätze seien u.a.: Einbau von Kaminöfen mit fester Biomasse, Geothermie bei sanierten Gebäuden und Solarthermie.



Wärmewende in de Region Rhein-Mosel-Eifel



Welche Chancen die Wärmewende mit sich bringt

Energie Auch Cochem-Zell bei Forum in Mayen
vertreten – Agentur will Umdenken forcieren

<http://epaper.rhein-zeitung.de/eweb/media/rz/2017/07/26/elements/55a22f8fe5e99e6.jpg> 26.07.2017



Nahwärme Simmern

Unter der Überschrift „Heißes Thema Nahwärme liegt wieder auf Eis“ berichtet Redakteur Boch (Kreis Cochem-Zell vom Sa. 10.06.2017/, Seite 19):

Das Gerangel um den Nahwärmeanschluss der Kreisverwaltung Simmern setzt sich fort. Nachdem sich der Kreistag nach hartem Kampf um das Für oder Wider des Anschlusses im Oktober 2016 doch noch zugunsten des Projekts auf regenerativer Basis ausgesprochen hätte, stünde es nun wohl endgültig vor dem Aus.

Grund: Die Kosten seien derartig aus dem Ruder gelaufen, dass der Leitungsbau unwirtschaftlich sei.



Verbandsgemeinde Rhaunen

Die Rhein Zeitung berichtete am 31.03.2017 unter Bezugnahme auf Äußerungen von Prof. Dr. Heck (Ifas), dass die Verbandsgemeinde in den nächsten Jahren fünf Nahwärmenetze bekommen und damit bundesweit eine Spitzenposition einnehmen würde.

Ermöglicht würde dies durch ein auf acht Jahre angelegtes Klimaschutzprojekt mit einem Gesamtbudget von rund 18 Millionen Euro namens Zenapa (Zero Emission Nature Protection Areas), welches die EU mit rund 8 Millionen Euro aus ihrem Life-Förderprogramm unterstützen würde.

Verbandsgemeinderat Birkenfeld - Masterplan



MASTERPLAN 100% KLIMASCHUTZ IN DER VERBANDSGEMEINDE BIRKENFELD

Abschlussbericht

Birkenfeld, September 2017



Dr.-Ing. Jörg Lenk, Multiplikatorenschulung,
Kaiserslautern, 03.05.2018

Verbandsgemeinderat Birkenfeld - Masterplan



Tabelle 8-1: Übersicht der Klimaschutzmaßnahmen für die VG Birkenfeld

Handlungsfeld / Maßnahme

5. Regenerative Wärmeversorgung

5.1 Zentrale Vermarktung von holzartiger Biomasse

5.2 Vertiefende Informationen zum Thema Erdwärme

5.3 Unterstützung der Ortsgemeinden bei der Errichtung von Wärmenetzen

Verbandsgemeinderat Birkenfeld - Masterplan



Beschlussvorlage

für Entscheidungsgremien der Verbandsgemeinde Birkenfeld

Federführung:	Fachbereich1	Datum:	01.09.2017
Verfasser:	Viktor Klein	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	
Haupt- und Finanzausschuss Verbandsgemeinderat Birkenfeld		

Verbandsgemeinderat Birkenfeld - Masterplan



TOP : Masterplan "100 % Klimaschutz für die VG Birkenfeld"

Sachverhalt:

Das Masterplankonzept „100 %“ Klimaschutz für die VG Birkenfeld“ ist vom IfaS fristgemäß zum 31.08.2017 fertig gestellt worden. Es muss in seiner Endfassung gemeinsam mit dem positiven Beschluss des VG-Rats bis zum 30.09.2017 bei PTJ eingereicht werden. Das Konzept liegt den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses/VG-Rats am 21.08.2017 in elektronischer Form vor. Es bildet die Grundlage der Klimaschutzaktivitäten der VG Birkenfeld bis mindestens 2020. Der Zeithorizont des Konzepts reicht jedoch bis 2050. Das Konzept dient der Erreichung der am 23.07.2015 im VG-Rat für die Verbandsgemeinde Birkenfeld im Klimaschutz-Leitbild festgelegten Emissionsziele. Diese lauten: 95 % CO₂-Reduktion und 50 % Minderung des Endenergieverbrauchs bis 2050 im Vergleich zu 1990.

Verbandsgemeinderat Birkenfeld - Masterplan



Beschlussvorschlag:

Der HuF schlägt dem VG-Rat folgende Beschlüsse vor:

Der VG-Rat stimmt der Umsetzung des „Masterplans“ auf Basis des vorgestellten Konzeptes zu.

Die sektorale Zielsetzung (Handlungsschwerpunkt) erfolgt im Bereich „Bildungseinrichtungen“.

Die erforderlichen Haushaltsmittel zur Umsetzung der Maßnahmen des „Masterplans“ werden jeweils jährlich im Rahmen der Haushaltsplanungen festgelegt und bereitgestellt.

Verbandsgemeinderat Birkenfeld - Masterplan



Beschlussvorlage

für Entscheidungsgremien der Verbandsgemeinde Birkenfeld

Federführung: Fachbereich1	Datum: 01.09.2017
Verfasser: Viktor Klein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Haupt- und Finanzausschuss Verbandsgemeinderat Birkenfeld		

Verbandsgemeinderat Birkenfeld - Masterplan



TOP : Änderung des Gesellschaftszweck der NVB GmbH

Sachverhalt:

Die Nahwärmeversorgung Birkenfeld (NVB) GmbH wurde im März 2015 im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb des Birkenfelder Nahwärmenetzes mit 100.000 EUR Stammkapital gegründet.

Die Anteile am Stammkapital lauten wie folgt:

Entsorgungsgesellschaft Landkreis Birkenfeld mbH (EGB)	40.000 EUR	40%
Verbandsgemeinde Birkenfeld	40.000 EUR	40%
EnergieDienstleistungsGesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH (EDG)	20.000 EUR	20%

Pro 1 EUR Beteiligung am Stammkapital wird eine Stimme gewährt. Beschlüsse sind mit 2/3 Mehrheit zu fassen (D. h. LK und VG Birkenfeld **müssen** gleich stimmen)

Geschäftsführer ist Christoph Zeis (Ebenso Geschäftsführer der EDG)

Verbandsgemeinderat Birkenfeld - Masterplan



§ 2 des Gesellschaftsvertrages nennt folgenden Gegenstand des Unternehmens:

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, die Unterhaltung und die Betreibung einer umweltfreundlichen und klimaschonenden Nahwärmeversorgung (Wärmeerzeugung und Nahwärmenetz) **zur Wärmeversorgung im Kernbereich der Stadt Birkenfeld. Bei den Gebäuden handelt es sich im Wesentlichen um öffentliche Liegenschaften des Landkreises und der Verbandsgemeinde Birkenfeld.** Der Unternehmensgegenstand kann nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit alle Wertschöpfungsstufen der Wärmeversorgung beinhalten (Rohstoffgewinnung, Herstellung, Transport und Verwertung). **Die Mitversorgung von anderen öffentlichen wie privaten Einrichtungen ist möglich, solange dies im Rahmen der Ausnutzung des vorhandenen Leistungspotentials der Anlage steht.**
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die ihrem Zweck unmittelbar oder mittelbar dienlich sind und durch **die der vorstehende Unternehmensgegenstand gefördert wird.**
3. Die Gesellschaft kann sich – **im Rahmen ihres Zwecks** und der gesetzlichen Vorschriften – anderer Unternehmen bedienen sowie sich an ähnlichen und anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen und erwerben.

(eigene Hervorhebungen)

Verbandsgemeinderat Birkenfeld - Masterplan



Der sehr eng gefasste Gegenstand des Unternehmens erschwert der NVB GmbH eine wirtschaftliche Tätigkeit außerhalb dieses Gesellschaftszwecks. Die Ortsgemeinde Gimweiler wird in nächster Zeit den Bau (ca. 6 Mio. EUR) und Betrieb eines Nahwärmenetzes ausschreiben. An dieser Ausschreibung könnte sich die NVB nur beteiligen, wenn der Gegenstand des Unternehmens geändert und weniger eng gefasst wird. Die VG Birkenfeld, wie auch andere Verbandsgemeinden im Landkreis sowie auch evtl. der Landkreis selber, werden auch zukünftig verstärkt mit dem Thema Nahwärme befasst sein. Es wäre daher sinnvoll, sich bei der Umsetzung und dem Betrieb der NVB bedienen zu können.

Zudem stellen neue Projekte die NVB wirtschaftlich breiter und somit stabiler auf. Aus diesem Grund wäre es sinnvoll, den Gesellschaftszweck der NVB derart zu verändern, dass sie im gesamten Landkreis tätig sein kann.

Änderungsvorschlag

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, die Unterhaltung und die Betreibung umweltfreundlicher und klimaschonender Wärmeversorgungsanlagen (Wärmeerzeugung und Nahwärmenetz). Der Unternehmensgegenstand kann nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit alle Wertschöpfungsstufen der Wärmeversorgung beinhalten (Rohstoffgewinnung, Herstellung, Transport und Verwertung).

Diese Änderung kann nur mit Zustimmung des LK Birkenfeld erfolgen.

Verbandsgemeinderat Birkenfeld - Masterplan



Beschlussvorschlag:

Der im Gesellschaftsvertrag der NVB GmbH genannte Gegenstand des Unternehmens soll wie vorab beschrieben abgeändert werden.

Dr. Alscher als Vorsitzender der Gesellschafterversammlung wird beauftragt, eine Gesellschafterversammlung zu diesem Zwecke einzuberufen.

Die Vertreter der VG-Birkenfeld werden gebeten, in der Gesellschafterversammlung der NVB GmbH für eine entsprechende Änderung zu stimmen.



Modellkommune Gimbweiler (Vorstellung 11/2016)



Bürgerversammlung Gimbweiler
15.11.2016

Dr. Alexander Reis
Projektmanager BioEnergieSysteme und innovative Wärmenutzung





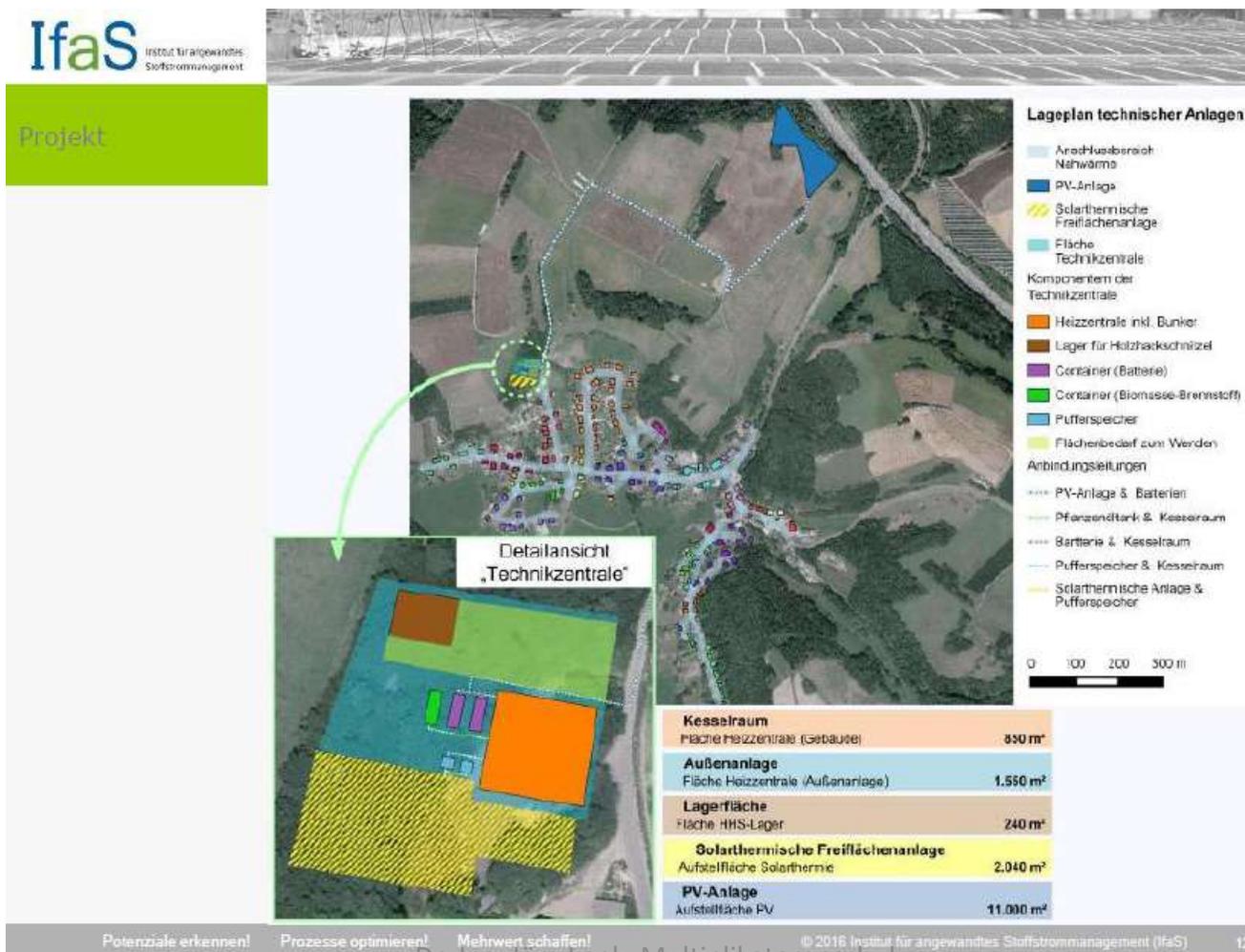
Modellkommune Gimbweiler (Vorstellung 11/2016)



Entwicklung der Gemeinde Gimbweiler zu einer Modellkommune, die durch ein innovatives Betreibermodell ihren Energiebedarf an Strom und Wärme aus regenerativen Quellen deckt

- Strom
 - Photovoltaik-Freiflächenanlage (500 kW_{peak})
 - Batteriespeicher (2.500 kWh = ca. 2 Tage)
 - BHKW
- Wärme
 - Holzhackschnitzelkessel (1.700 kW)
 - Solarthermische-Freiflächenanlage (1.000 m² Kollektorfläche)
- Mobilität
 - Öffentliche Ladesäule und PV-Carport
 - Kommunales Elektrofahrzeug mit Bürgernutzung
- Breitband – Glasfaserkabel (nicht Antragsbestandteil)

Modellkommune Gimbweiler (Vorstellung 11/2016)





Modellkommune Gimbweiler

IfaS
Institut für angewandtes
Stoffstrommanagement



Chancen für die ländliche Entwicklung

**„Gemeinde Gimbweiler –
Kommunale Ansätze zur Sektorenkopplung“**
- zukunftsorientiert – klimaneutral – unabhängig -

Bürgerversammlung 27.06.2017

*Dr., Dipl.-Ing. (FH) Alexander Reis
Projektleitung Bioenergiesysteme, innovative Wärmenutzung, Klimaschutzinitiative
M.Sc. Britta Kuntz
Projektmanagement Energieeffizienz und Erneuerbare Energie*

PTJ
Projektträger Jülich
Forschungszentrum Jülich

ZENAPA 



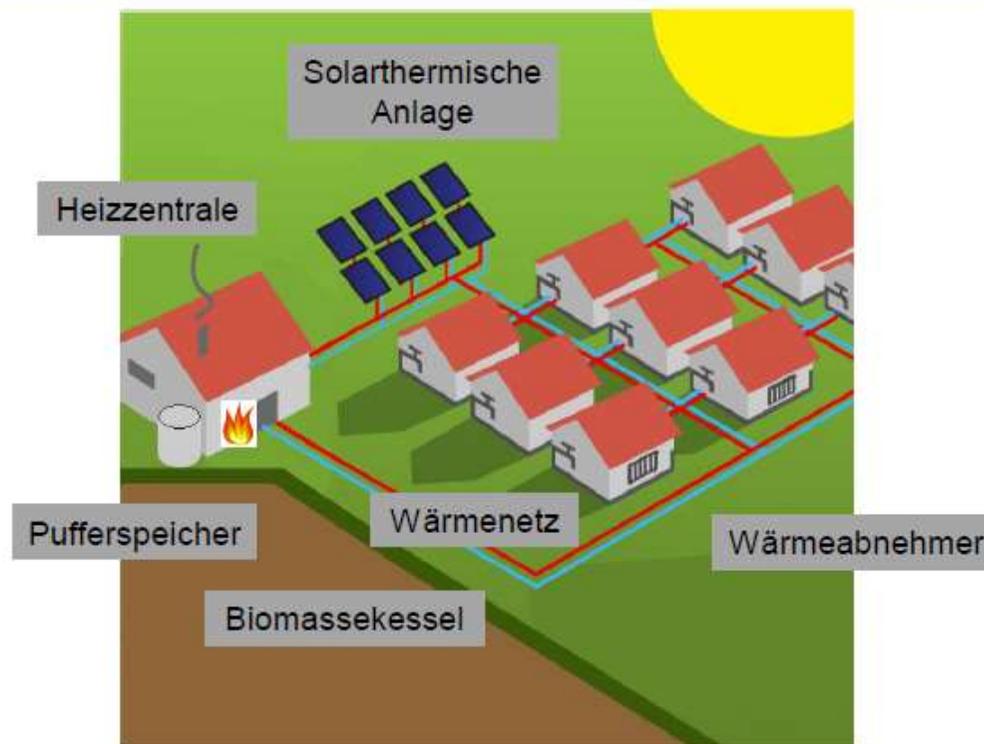
Modellkommune Gimbweiler

IfaS Institut für angewandtes Stoffstrommanagement



Technik

Solare Nahwärme



Quelle Fotos:
<https://blog.paradigma.de>
<https://www.simmern.de/>



Modellkommune Gimbweiler



Förderantrag

Förderantrag -Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte






- **Aktueller Stand Antragstellung**
 - Letzte Nachforderungen versendet
 - Förderbescheid wird Mittel Juli erwartet
 - Projektstart 1. August 2017
- **Inhalt Förderantrag**
 - Förderung der Nahwärme, Heizzentral und Solarthermieanlage, PV-Anlage und Speicher sowie Elektrofahrzeug + Ladestation über PtJ Modellprojekt
 - Förderung Hausanschlussleitungen und Hausübergabestationen über KfW und Zeis-RLP
- **Interne Abstimmung Gemeinde, VG-Birkenfeld, Arbeitskreis Zukunft, IfaS zu:**
 - Umsetzungsstruktur
 - Rechtlichen Fragestellungen
 - Zeitplan, Nächste Schritten

Potenziale erkennen!
Prozesse optimieren!
Maßnahmen umsetzen!
2017 Institut für angewandtes Stoffstrommanagement (IfaS)



Modellkommune Gimbweiler

IfaS
Institut für angewandtes
Stoffstrommanagement



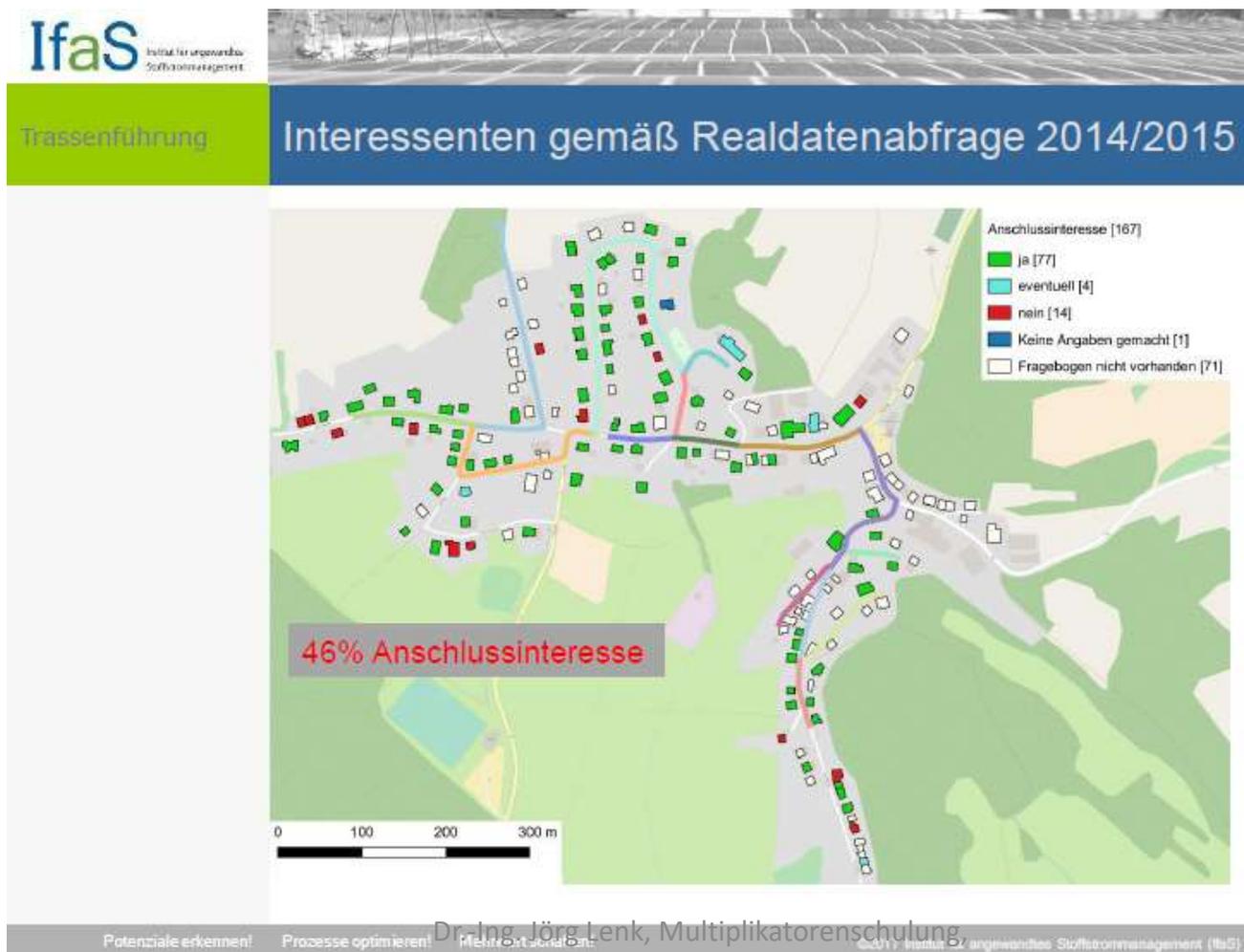
Förderantrag

Fördersummen

Aufstellung Investition				
Nr.	Maßnahme	Investitionen	Eigenanteil Antragsteller	Beantragte Fördersumme
1	Begleitende Ingenieursdienstleistungen (netto/brutto)	624.389 €	232.874 €	391.515 €
	davon PTJ	465.696 €	93.139 €	372.557 €
	davon KfW, Zeis	157.981 €	139.024 €	18.958 €
	davon ohne Förderung	711 €	711 €	0 €
2	Wärme (netto)	5.078.080 €	1.547.093 €	3.530.987 €
	davon PTJ	3.828.980 €	765.796 €	3.063.184 €
	davon KfW, Zeis	1.249.100 €	782.197 €	466.903 €
6	Strom (netto)	207.144 €	43.952 €	163.191 €
	davon PTJ	203.989 €	40.798 €	163.191 €
	davon ohne Förderung	3.154 €	3.154 €	0 €
4	Elektroauto (brutto)	43.792 €	8.758 €	35.034 €
5	Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit (brutto)	59.024 €	11.805 €	47.219 €
Summe		6.012.429 €	1.845.383 €	4.167.046 €
6	davon PTJ	4.601.481 €	920.296 €	3.681.185 €
7	davon KfW, Zeis	1.407.081 €	921.220 €	485.861 €
8	davon ohne Förderung	3.866 €	3.866 €	0 €



Modellkommune Gimbsweiler





Modellkommune Gimbweiler

IfaS
Institut für angewandtes
Stoffstrommanagement



Trassenführung

Berechnete Variante 2014-2017

Anschlussnehmer:
max. 57
Heizzentrale:
Waldstraße



Anschlussnehmer:
max. 75
Heizzentrale:
Am Pumpenhäuschen



Anschlussnehmer:
max. 70
Heizzentrale:
Oben am Kirchensteg



Ortsnetz
158 Anschlussnehmer
Heizzentrale:
Waldstraße



Potenziale erkennen!

Prozesse optimieren!

Mehrwert schaffen!

©2017 Institut für angewandtes Stoffstrommanagement (IfaS)

Modellkommune Gimbweiler

IfaS
Institut für angewandtes
Stoffstrommanagement

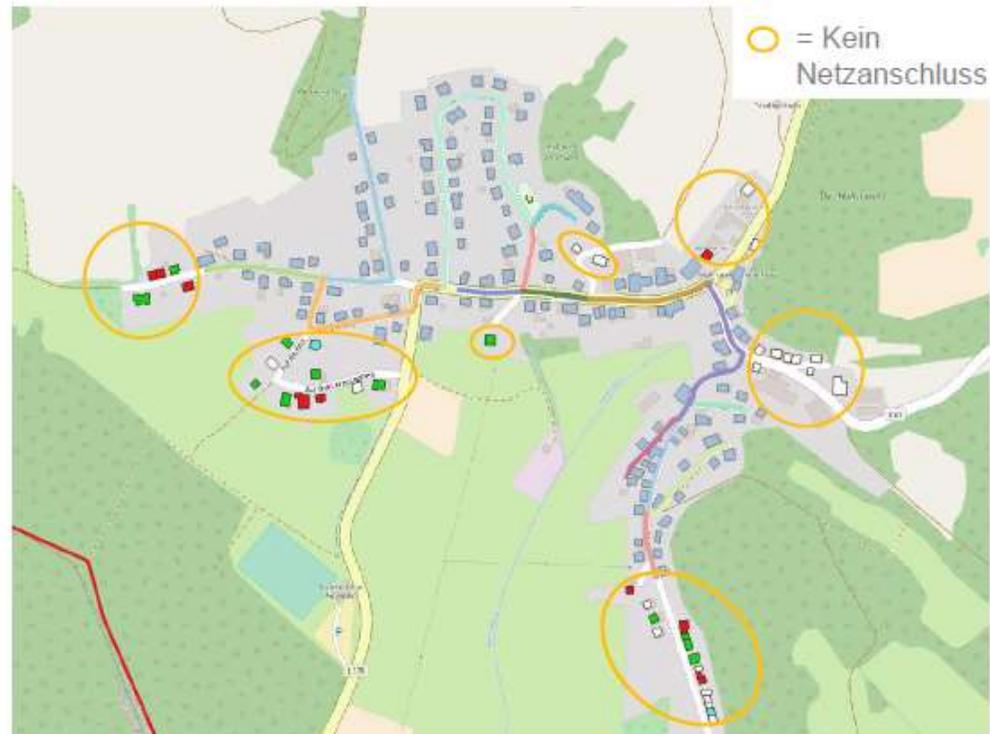


Trassenführung

Optimierte Nahwärmetrasse

Wahl der
Trassenführung

- Interesse am Anschluss
- Lage / Entfernung der Gebäude zur Trasse
- Absprache mit der Gemeinde



Potenziale erkennen!

Prozesse optimieren!

Mehrwert schaffen!

Dr.-Ing. Jörg Lenk, Multiplikatoren-schulung, IfaS - Institut für angewandtes Stoffstrommanagement (IfaS)

Kaiserslautern, 03.05.2018

Modellkommune Gimbsweiler

Trassenführung **Nahwärmetrasse mit Abschnitten und Heizzentrale**



Modellkommune Gimbweiler

IfaS Institut für angewandtes Stoffstrommanagement



Finanzierung Baukostenzuschuss zum Netzanschluss

- Höhe: 6.000 € pro Anschlussnehmer
- Beinhaltet Kosten für
 - Hausübergabestation
 - Anschlussleitung (bis 10 Meter Länge)
- Beinhaltet nicht Kosten für
 - Hausinterne Umrüstung z.B. Erneuerung Warmwasserspeicher/Frischwasserstation oder Wärmeverteilung
 - Anbindung der Hausübergabestation an die Hausinstallationen
- Vorteile
 - Für die Gemeinde: Der Baukostenzuschuss fließt in das Eigenkapital
 - Für den Anschlussnehmer: Der jährlich zu zahlende Grundpreis sinkt

Potenziale erkennen | Prozesse optimieren | Mehrstufenverfahren | IfaS Institut für angewandtes Stoffstrommanagement (IfaS)



Modellkommune Gimbweiler

IfaS Institut für Energieeffizienz



Heizöl NT-Kessel	Heizöl BW-Kessel	Alte Ölheizung	Anschluss ans Nahwärmenetz	
			ohne Baukostenzuschuss	mit Baukostenzuschuss
Heizungs- und Brennstoffdaten				
24.000 kWh/a				
80,0%	85,0%	60,0%		-
30.000 kWh/a	28.235 kWh/a	40.000 kWh/a	24.000 kWh/a	
9,90 kWh/l				-
3.030 l	2.852 l	4.040 l		-
1.750 h/a				
-	-	-	14 kW	
	0,57 €/l			-
-	-	-	0,0752 €/kWh	0,0751 €/kWh
1.721 €/a	1.620 €/a	2.295 €/a	1.805 €/a	1.803 €/a

Heizungspumpe

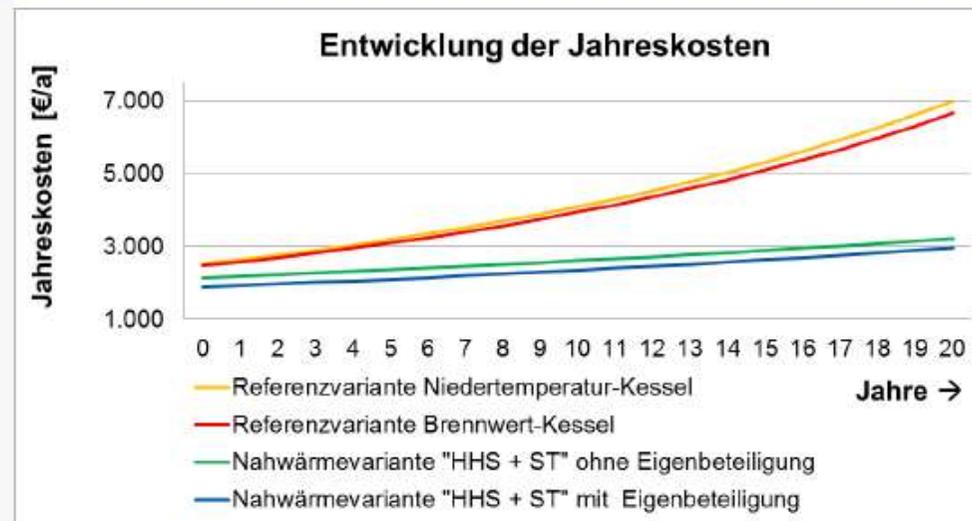
Berechnung mit Brutto-
Preisen

Potenziale erkennen!



Modellkommune Gimbweiler

Heizkostenvergleich – grafische Darstellung



- Die jährlichen Kosten der Nahwärmeversorgung liegen unter denen der dezentralen Versorgungsvarianten!



Modellkommune Gimweiler



IfaS
Institut für angewandtes
Stoffstrommanagement



Vorteile einer Nahwärmeversorgung

- Preissteigerung bei erneuerbaren Brennstoffen ist geringer als bei fossilen
→ Stabiler Wärmepreise
- Regionale Wertschöpfung, Innovation u. Wirtschaftsförderung
- Optimale Kesselauslegung (bspw. Redundanzkessel)
→ Versorgungssicherheit
- Wartung einer zentralen Anlage statt vieler dezentraler Anlagen
- Gleichzeitigkeitseffekte der Gebäude ausnutzen
- Flexible Versorgung möglich
 - Austausch der Versorgungsanlagen an einer Stelle
 - Energieträgerwechsel
- Reduzierung der CO₂-Emissionen durch regenerative Energieträger und effizienten Betrieb der Wärmeerzeuger
→ Umwelt- und Klimaschutz
- Kein Kessel und kein Brennstofftank im eigenen Keller
→ Raumersparnis & mehr Wohnkomfort

Für die REGION

bürgermah
sauber
preisstabil
einfach
komfortabel
umweltfreundlich

Modellkommune Gimbweiler

IfaS Institut für Umwelt- und Stoffstrommanagement



Ausblick **Nächste Schritte**

- Hausbesuch (Begehung der Gebäude)
 - Welche Heizungsanlage/-technik ist installiert?
 - Endgültige Berechnung der benötigten Anschlussleistung sowie der zusätzlichen hausseitigen Anpassungen

 - Wo kann die Hausübergabestation installiert werden?
 - Wo kann die Anschlussleitung verlegt werden?
 - Endgültige Bestimmung der Lage und Länge der Anschlussleitung
- Berechnung des endgültigen Wärmepreises
- Vorverträge
 - Verbindliche Zusage zum Netzanschluss zu einem bestimmten Wärmepreis
- Weitere Informationsveranstaltungen mit Beratungsgesprächen
- Baubeginn 2019

Potenziale erkennen! Prozesse optimieren! **Dr. Ingrid Lenk, Multiplikatoren-schulung** angewandtes Stoffstrommanagement (IfaS)



Modellkommune Gimweiler

Die Rhein-Zeitung berichtete am 15.09.2017 unter der Überschrift „ Nach Beschluss im VG-Rat: Bau des Nahwärmenetzes Gimweiler rückt näher“ von der letzten Sitzung des Verbandsgemeinderates, dass Gremium hätte mit 15 Ja-Stimmen, vier Nein-Stimmen aus der CDU-Fraktion und sechs Enthaltungen einen Beschluss gefasst, welcher für den geplanten, 6 Millionen teuren Bau eines Nahwärmenetzes in Gimweiler von großem Belang sein könnte und die Chancen für die Realisierung dieses Vorhabens verbessern solle.

Außerdem sei nach Veränderungen das 170 Seiten starke Klimaschutzkonzept verabschiedet worden, welches die VG dem Bund als Teilnehmer am Modellprojekt „Masterplan 100 Prozent Klimaschutz“ vorlegen müsse, um weitere Förderungen in diesem Bereich erhalten zu können.

5. Aktionswoche „Rheinland-Pfalz: Ein Land voller Energie“! vom 2. bis 10. September 2017



Energieagentur Rheinland-Pfalz

5. Aktionswoche „Rheinland-Pfalz: Ein Land voller Energie“! vom 2. bis 10. September 2017

**REGIONALKONFERENZ Klimawandel zwischen Rhein, Lahn und Aar –
was uns droht, was wir tun können (07.09.2017, Nastätten)**

Umweltministerin und Landrat ermuntern Energiewende-Initiativen vor Ort

„Der Klimawandel macht auch vor der Region zwischen Rhein, Lahn und Aar nicht Halt“, sagte Umweltministerin Ulrike Höfken und verwies beispielhaft auf die Starkregenereignisse im letzten Jahr, als etliche Ortschaften überflutet wurden. Die Fachkonferenz in Nastätten zeige: „Es gibt viele Vor-Ort-Initiativen, wie zum Beispiel die Energiegenossenschaft Oberes Mühlbachtal, die sich erfolgreich gegen den Klimawandel einsetzen und die als Vorbild für weitere Kommunen dienen können.“

5. Aktionswoche „Rheinland-Pfalz: Ein Land voller Energie“! vom 2. bis 10. September 2017

So war... die Aktionswoche 2017 in der Region Rheinhessen-Nahe



Mehr als ein Dutzend Veranstaltungen gab es während der Aktionswoche in Rheinhessen-Nahe. Die Organisatoren und Teilnehmer zeigten, mit wie viel Engagement und kreativen Ideen der Klimaschutz vorangetrieben werden kann. <https://www.energieagentur.rlp.de/rheinhessen-nahe/details/meldungen/so-war-die-aktionswoche-2017-in-der-region/>

Dr.-Ing. Jörg Lenk, Multiplikatoren-schulung,
Kaiserslautern, 03.05.2018

5. Aktionswoche „Rheinland-Pfalz: Ein Land voller Energie“! vom 2. bis 10. September 2017

Region Mittelhaardt & Südpfalz: Stadtwerke Bad Dürkheim öffneten ihr Holzhackschnitzel-Heizkraftwerk für Besucher (11.09.2017)

[...] Das Heizkraftwerk – „Heizwerk“, weil Wärme erzeugt wird (insgesamt 3.500 kW), und „Kraftwerk“, weil außerdem auch Strom hergestellt wird (insgesamt 500 kW), das inmitten eines Wohngebietes liegt, versorgt über ein drei Kilometer langes Fernwärmenetz hauptsächlich städtische und private Großabnehmer im Winter mit Heizwärme. Der Strom wird als Öko-Strom in das Netz eingespeist, die Kälte im Krankenhaus benötigt. „Unsere Emissionswerte unterschreiten die zulässigen Grenzwerte“, erklärte Dr. Kistenmacher einigen besorgten Bürgern, **„beim Kachelofen zuhause fallen wesentlich mehr Schadstoffe an, und dafür gibt es keine Grenzwerte.“** Außerdem sei das Heizkraftwerk in den Sommermonaten ausgeschaltet, weil dann die erzeugte Wärme nicht abgenommen werden kann. [...]

<https://www.energieagentur.rlp.de/regionalbueros/mittelhaardt-suedpfalz/details/meldungen/stadtwerke-bad-duerkheim-oeffneten-ihr-holzhackschnitzel-heizkraftwerk-fuer-besucher/>

5. Aktionswoche „Rheinland-Pfalz: Ein Land voller Energie“! vom 2. bis 10. September 2017

Region Vorderpfalz:

Aktionswoche 2017: Rückblick "Dem Licht auf der Spur"

Aktionswoche 2017: Rückblick "Klimafreundlich Kochen,,

(<https://www.energieagentur.rlp.de/vorderpfalz/index/2/>)

Arbeitskreis Wärme - Schwerpunkt: Kommunale Energieplanung, 08.11.2017, Maikammer

Aufbauend auf den gewünschten Themen der Teilnehmer des 2. Regionalforums „Zukunftsfähige Energieregion Pfälzerwald – Impulse für eine lokale Wärmewende“ richtet die Energieagentur Rheinland-Pfalz den **Arbeitskreis Wärme** aus. **Ziel** ist es, die **lokale Wärmewende voranzutreiben** und die **Akteure vor Ort dabei zu unterstützen, Projekte zu konzipieren und umzusetzen**.

Im Rahmen dieser Veranstaltung stehen die Themen

- Kommunen PLANEN Klimaschutz – Von der Bauleitplanung bis zur Innenentwicklung
- Datenerfassung als Grundlage für Energieplanungen – Vorgehen und Handlungsfelder sowie
- praxisnahe Umsetzungsbeispiele im Wärmebereich im Fokus.

Arbeitskreis Wärme - Schwerpunkt: Kommunale Energieplanung, 08.11.2017, Maikammer

„Den Kommunen stehen zahlreiche Instrumente und rechtliche Möglichkeiten zur Umsetzung von klimaschützenden Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung zur Verfügung“, sagte Prof. Karl Ziegler, Raumplaner von der Technischen Universität Kaiserslautern. Er ging u.a. darauf ein, wie in Flächennutzungsplänen Maßnahmen zum Klimaschutz festgeschrieben werden können. ***Zudem erläuterte er Möglichkeiten, in Bebauungsplänen Gebiete auszuweisen, in denen bestimmte bauliche und technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder KWK getroffen werden müssen. Auch die Übernahme von Regelungen zum gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwang in Bebauungsplänen kam zur Sprache.***

Arbeitskreis Wärme - Schwerpunkt: Kommunale Energieplanung, 08.11.2017, Maikammer

RAUM- UND
UMWELTPLANUNG

 TECHNISCHE UNIVERSITÄT
KAISERSLAUTERN

Arbeitskreis Wärme Pfälzerwald –
Schwerpunkt: Kommunale Energieplanung

08. November in Maikammer

Thema:
„Kommunen PLANEN Klimaschutz – von der
Bauleitplanung bis zur Innenentwicklung

Referent: Prof. h.c. Dr. Karl Zieger

Dr.-Ing. Jörg Lenk, Multiplikatoren-schulung,
Kaiserslautern, 03.05.2018

Arbeitskreis Wärme - Schwerpunkt: Kommunale Energieplanung, 08.11.2017, Maikammer

RAUM- UND
UMWELTPLANUNG

Klimaschutz durch Bauleitplanung

 TECHNISCHE UNIVERSITÄT
KAISERSLAUTERN

Bauplanungsrecht:

Stärkere Verankerung des Klimaschutzes im BauGB, PlanZV

(22. Juli 2011: Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in Städten und Gemeinden)

→ Insbesondere Regelungen zur Unterstützung des Einsatzes erneuerbarer Energien, Energieeinsparung und Energieeffizienz

§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB (Klimaschutz als ein wesentliches Planungsziel) :

Klimaanpassung und Klimaschutz als ganz konkrete Aufgabe der Städte und Gemeinden

§ 1a Abs. 5 BauGB:

neu eingefügt mit Verdeutlichung der zwei Hauptstrategien im Rahmen der BLP:

a) Maßnahmen, die Klimawandel entgegenwirken (z.B. Einsatz erneuerbarer Energien, Vermeidung Verkehr)

b) Maßnahmen zur Anpassung an Klimawandel (z.B. Kaltluftschneisen, wenig Versiegelung)

Arbeitskreis Wärme - Schwerpunkt: Kommunale Energieplanung, 08.11.2017, Maikammer

RAUM- UND
UMWELTPLANUNG

 TECHNISCHE UNIVERSITÄT
KAISERSLAUTERN

Bebauungsplan

Eigenständige Hauptfestsetzungen

§ 9 Abs.1 Nr. 12 BauGB: Versorgungsflächen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder KWK.

§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB: Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder KWK getroffen werden müssen

§ 9 Abs. 6 BauGB: Übernahme von Regelungen zum gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwang (politischer Appell an die Gemeinden auch den Anschluss und die Benutzung von Anlagen aus erneuerbaren Energien zu steuern !)

Hauptansatz:

Regelung der Energieversorgung von Gebäuden in (neuen) Baugebieten durch erneuerbare Energien !

16

Arbeitskreis Wärme - Schwerpunkt: Kommunale Energieplanung, 08.11.2017, Maikammer

RAUM- UND UMWELTPLANUNG

TECHNISCHE UNIVERSITÄT KAISERSLAUTERN

Im Baugebiet be:

Rechtsgrundlage: §
i.V. mit § 16 EEWär

Anfangs geringe Akzeptanz
und daher auch geringe
Aufsiedlungsquote

nutzungszwang



Anfangs geringe Akzeptanz
und daher auch geringe
Aufsiedlungsquote

Weitere Infos:
Stadtwerke Kusel, Herr Beck

25

Arbeitskreis Wärme - Schwerpunkt: Kommunale Energieplanung, 08.11.2017, Maikammer

RAUM- UND UMWELTPLANUNG

TECHNISCHE UNIVERSITÄT KAISERSLAUTERN

Beispiel: Nahwärme- Kaltnetz – Stadt Schifferstadt

- Nahwärmenetz
- Max-Ernst-Straße
- Anschluss von 38 WE
- Nutzung der Erdwärme als regenerative Energiequelle
- geringe Betriebskosten
- sehr hoher Wirkungsgrad
- Heizung und Kühlung
- unabhängig von Gas- und Ölpreisentwicklung
- 24 Stunden Service durch die örtlichen Stadtwerke
- Kohlendioxid neutral
- minimale Wärmeverluste



Quelle: Büro Piske, Ludwigshafen, Stadt Schifferstadt

Exkurs: Schifferstadt – Kalte Nahwärme



Mit „kalter Nahwärme“ nahezu emissionsfrei heizen

Wer im Neubaugebiet Max-Ernst-Straße in Schifferstadt den Bau eines Eigenheims plant, wird zukünftig keinen Schornsteinfeger mehr brauchen. „Kalte Nahwärme“ heißt das Zauberwort und es klingt zunächst wie ein Widerspruch in sich. Gemeint ist die Wärmeenergie aus dem Erdreich – eine Umweltquelle, die es in sich hat. Auf Initiative und mit Unterstützung der Energieagentur Rheinland-Pfalz hat sich die Stadt Schifferstadt für ein kaltes Nahwärmenetz entschieden. Michael Jakob, Referent der Energieagentur Rheinland-Pfalz, hatte maßgeblichen Anteil am geänderten Wärmekonzept der Stadt Schifferstadt. Ursprünglich stand ein Nahwärmenetz zur Entscheidung. „Wir konnten die Verantwortlichen der Stadt aber durch schlüssige Argumente davon überzeugen, dass ein kaltes Nahwärmenetz ökologisch wie ökonomisch deutlich mehr Sinn macht“, so Michael Jakob. Prof. Thomas Giel bestätigte durch eigene Berechnungen die Nachhaltigkeit des von der Energieagentur vorgeschlagenen Energiekonzepts.

<https://www.energieagentur.rlp.de/newsletter/newsletter-29102015/kalte-nahwaerme-in-schifferstadt/>

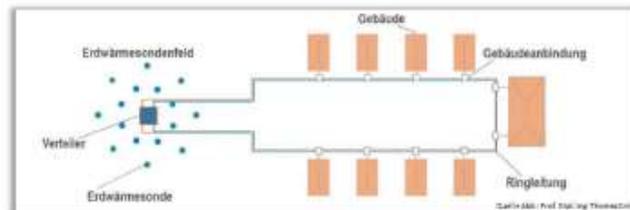
Exkurs: Schifferstadt – Kalte Nahwärme



Kalte Nahwärme

Wer im Neubaugebiet Max-Erst-Straße sein Eigenheim errichtet, wird keinen Schornsteinfeger brauchen. „Kalte Nahwärme“ heißt das Zauberwort und klingt zunächst wie ein Widerspruch in sich. Gemeint ist die Heizenergie aus dem Erdreich – eine Umweltquelle, die nie versiegt.

In einem kalten Nahwärmenetz werden Sonden in einem zentralen Bohrfeld eingebracht und diese an ein Ringleitungsnetz angeschlossen, in dem das Wärmeträgermedium zirkuliert. Dieses Wärmeträgermedium, ein Wasser-Glykolgemisch, nimmt die Wärme des Erdreichs mit seinen ganzjährig konstanten Temperaturen von zehn bis zwölf Grad Celsius auf. Die vom Bohrfeld aufgenommene Energie wird über eine Ringleitung zu den jeweiligen Gebäuden transportiert.



Wärmepumpen in den Gebäuden greifen auf das kalte Nahwärmenetz zu und heben die bereitgestellte Energie auf das gewünschte Temperaturniveau.

Das abgekühlte Wasser wird dann über den Rücklauf des kalten Nahwärmenetzes wieder den Erdwärmesonden zugeführt. Abhängig von den lokalen Umständen können so aus 1 Anteil Strom bis zu 5 Anteile gebrauchsfertige Wärme gewonnen werden. Durch den Einsatz von regenerativ erzeugtem Strom ist die CO₂-freie Wärmebereitstellung für die Gebäude gewährleistet.

Neben der Heizung im Winter bietet das Netz auch die Möglichkeit, die Häuser im Sommer ökologisch und wirtschaftlich zu kühlen ("Freecooling"). Die in den sommerlich-heißen Innerräumen aufgenommene Wärme führen die Leitungen zurück ins Erdreich und ermöglichen damit gleichzeitig eine Regeneration des Erdsondenfeldes.

Q.: <http://www.sw-schifferstadt.de/de/Waerme/Kalte-Nahwaerme/Kalte-Nahwaerme.html>

Exkurs: Schifferstadt – Kalte Nahwärme

Kalte Nahwärme

Wer im Neubaugebiet Max-Erst-Straße sein Eigenheim errichtet, wird keinen Schornsteinfeger brauchen. „**Kalte Nahwärme**“ heißt das Zauberwort und klingt zunächst wie ein Widerspruch in sich. Gemeint ist die Heizenergie aus dem Erdreich – eine Umweltquelle, die nie versiegt.

In einem kalten Nahwärmenetz werden Sonden in einem zentralen Bohrfeld eingebracht und diese an ein Ringleitungsnetz angeschlossen, in dem das Wärmeträgermedium zirkuliert. Dieses Wärmeträgermedium, ein Wasser-Glykolgemisch, nimmt die Wärme des Erdreichs mit seinen ganzjährig konstanten Temperaturen von zehn bis zwölf Grad Celsius auf. Die vom Bohrfeld aufgenommene Energie wird über eine Ringleitung zu den jeweiligen Gebäuden transportiert.

Q.: <http://www.sw-schifferstadt.de/de/Waerme/Kalte-Nahwaerme/Kalte-Nahwaerme.html>

Exkurs: Schifferstadt – Kalte Nahwärme

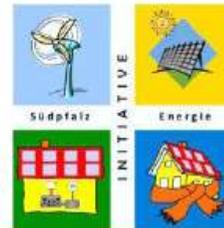


„Kalte Nahwärme“ im
Neubaugebiet Max-Ernst-Straße

Praktische Umsetzungsschritte
für die Wärmeversorgung eines
Neubaugebietes

Gerd Baumann

Initiative Südpfalz-Energie e.V.
Schifferstadt, 15.09.2017



Exkurs: Schifferstadt – Kalte Nahwärme

Ausgangslage 2015



- **Neubaubereich mit 40 Wohneinheiten**
- **28 Einzelhäuser / 12 Reihenhäuser**
- **Alle Grundstücke im Eigentum der Stadt**
- **Intention der Stadt: Ökologisches Wärmeversorgungs-konzept**



Exkurs: Schifferstadt – Kalte Nahwärme

Chronologie - Max-Ernst-Str.

Bereits im November 2014 wurde mit der Entwicklung eines Nahwärmekonzeptes begonnen und anschließend die Vor- und Nachteile der jeweiligen Varianten geprüft.

April 2015:

Beauftragung, Planung, Ausschreibung „Heißes Nahwärmenetz“

Juni/Juli 2015:

Gespräche mit Energieagentur RLP/ Prof. Giel über „Kalte Nahwärme“

August/September 2015:

Untersuchungen, Berechnungen zur Auslegung „Kalte Nahwärme“

September 2015:

Auftrag durch Werkausschuss nach Konzeptumplanung

Oktober/November 2015:

Entwicklung Contracting- und Preismodell „Flatrate“, Auswahl Wärmepumpenlieferanten, Vorplanung Sondenfeld, Fördermittelanträge bei Wirtschaftsministerium, Antrag auf vorzeitigen Baubeginn sowie Bauherreninfoveranstaltung bei den Stadtwerken

Exkurs: Schifferstadt – Kalte Nahwärme



Dieter Weißenmayer, Fraktionsvorsitzender der FWG

Aktuelles!

▶ Aktuelles

Rede zum Haushalt 2017

Die Erschließung des Baugebietes „Max Ernst-Straße“ im Großen Garten sowie der Entschluss das Baugebiet mit Kalter Nahwärme mit Wärmepumpen auszustatten, war eine gute und richtige Entscheidung. Die Nachfrage war groß und die Bauplätze waren in kurzer Zeit vergeben. Ein vor einem Jahr in der damaligen Stadtratsitzung getätigte Vorwurf des Schönens des Haushaltsplanes und das Verkaufen von Tafelsilber war somit ein Trugschluss und die finanziellen Einnahmen ein Erfolg. Leider können wir nicht jedes Jahr damit aufwarten.

Der ausgelaufene FLNP muss neu gestaltet werden. Dies ist vor allem im Hinblick auf Neubaugebiete für unsere Weiterentwicklung sehr wichtig, um Neubürger für unsere bereits jetzt kinderfreundliche Stadt gewinnen zu können. Hier bedeutet Stillstand gleich Rückschritt. Deshalb haben wir auch für 2017 Geld hierzu eingeplant.

Hier bietet sich das Gelände der Bleichwiese nördlich des Rehbachs an.

Exkurs: Schifferstadt – Kalte Nahwärme

Januar 2017:

Offizielle Inbetriebnahme und Aufnahme der Wärmeversorgung

Q.: <http://www.sw-schifferstadt.de/de/Waerme/Kalte-Nahwaerme/Chronologie-Max-Ernst-Str/Chronologie-Max-Ernst-Str.html>

Anschluss- und Benutzungszwang?

Arbeitskreis Wärme - Schwerpunkt: Kommunale Energieplanung, 08.11.2017, Maikammer

Anhand von Beispielen von Kommunen in Baden-Württemberg und im südlichen Rheinland-Pfalz machte Thomas Beck von Smart Geomatics in Karlsruhe deutlich, wie eine **systematische Datenerfassung** die Planung von Energie- und Klimaschutzprojekten oder die Erstellung von Quartierskonzepten unterstützen kann. Er verdeutlichte, dass die Datenerfassung ein wichtiges Instrument ist, um bisherige Anstrengungen zum Klimaschutz in Kommunen zu evaluieren, weiterzuentwickeln und vor dem Hintergrund neuer Entwicklungen anzupassen sowie ein fortlaufendes Monitoring zu etablieren.

Arbeitskreis Wärme - Schwerpunkt: Kommunale Energieplanung, 08.11.2017, Maikammer

Michael Damian und Thomas Neri von den Pfalzwerken stellten Umsetzungsbeispiele aus den Bereichen Biomasse, Nahwärme und KWK vor und gingen auf Finanzierungsansätze wie beispielsweise Contracting ein. Anschließend luden sie die Teilnehmer zur Besichtigung des Heizwerkes des Biomasse-Nahwärmenetzes Maikammer ein, das seit 2009 in Betrieb und neben öffentlichen Einrichtungen und dem örtlichen Schwimmbad auch private Liegenschaften versorgt. Die Grundlast wird mittels Waldholz und Grünschnitt erzeugt.

Arbeitskreis Wärme - Schwerpunkt: Kommunale Energieplanung, 08.11.2017, Maikammer

In der abschließenden Strategie-Diskussion wurden Themenwünsche für die kommenden Treffen des Arbeitskreises gesammelt. Genannt wurden beispielsweise die Themen Gebäudeenergieeffizienz, energieautarke Gebäude, **Kalte Nahwärme**, Contracting, **Nahwärme mit großflächiger Solarthermie**, saisonale Speicher und Fördermöglichkeiten sowie Flexibilitätsoptionen für Biogasanlagen oder die Nutzung landwirtschaftlicher Reststoffe für Wärmekonzepte. **Im Jahr 2018 sind zwei weitere Arbeitskreis-Treffen in der Region Pfälzerwald geplant.**

Der Arbeitskreis ist Teil des Projekts „Wärmeinitiative Pfälzerwald“ der Energieagentur Rheinland-Pfalz. Ziel ist es, die lokale Wärmewende voranzutreiben und Akteure vor Ort bedarfsgerecht dazu zu unterstützen, Projekt zu konzipieren und umzusetzen.

<https://www.energieagentur.rlp.de/regionalbueros/mittelhaardt-suedpfalz/details/meldungen/zukunftsfaehige-energieregion-pfaelzerwald-arbeitskreis-waerme-planung-von-klimaschutzmassnahmen-in-k/>

3. Fazit / Ausblick

Kritische Stimmen

BUNDESNETZAGENTUR | BUNDESKARTELLAMT

Monitoringbericht 2014

Monitoringbericht gemäß § 63 Abs. 3 i. V. m. § 35 EnWG
und § 48 Abs. 3 i. V. m. § 53 Abs. 3 GWB

Stand: 14. November 2014

Kritische Stimmen

BUNDESNETZAGENTUR | BUNDESKARTELLAMT

3. Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen

[...]

Seite 312/313

Fernwärmepreise

Die im Frühjahr 2013 vom Bundeskartellamt eingeleiteten Verfahren wegen des Verdachts überhöhter Fernwärmepreise gegen sieben Versorgungsunternehmen dauern weiter an. Die Ermittlungen konzentrieren sich auf mehr als 30 verschiedene Wärmeversorgungsgebiete, verteilt über das gesamte Bundesgebiet. Ausgangspunkt der Verfahren waren die Ergebnisse der im August 2012 abgeschlossenen Sektoruntersuchung Fernwärme. Um dem Anfangsverdacht auf Preishöhenmissbrauch nachzugehen, hat das Bundeskartellamt zunächst Daten für die Jahre 2010 bis 2012 sowohl der betroffenen Unternehmen als auch von acht potentiellen Vergleichsunternehmen erhoben. Bevor mit der näheren Auswertung der Daten begonnen werden konnte, waren z. T. aufwändige Datenüberprüfungen und Rückfragen an die Unternehmen notwendig, um zu belastbaren Ergebnissen zu gelangen.

Kritische Stimmen

BUNDESNETZAGENTUR | BUNDESKARTELLAMT

Das Bundeskartellamt geht in Einklang mit der Rechtsprechung im Fernwärmebereich in der Regel von einer marktbeherrschenden Stellung des lokalen Versorgers aus. Nach der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf handelt es sich bei der Fernwärmeversorgung um einen nahezu idealtypischen Monopolmarkt. Zwar ist dabei zu berücksichtigen, dass Kunden vor der erstmaligen Entscheidung für ein bestimmtes Heizsystem die Auswahl zwischen verschiedenen Versorgungswegen haben – soweit sie vor Ort verfügbar sind, verwendet werden dürfen und keine Verpflichtung zum Fernwärmebezug besteht. Wenn allerdings die Entscheidung für die Fernwärme gefallen ist, bleibt ein Kunde längerfristig an dieses System gebunden.

[...]

Sofern ein kommunalrechtlicher Anschluss- und Benutzungszwang oder eine vergleichbar wirkende privatrechtliche Verpflichtung zur Fernwärmeabnahme in einem bestimmten Gebiet besteht, verfügt der Fernwärmeversorger über eine rechtlich abgesicherte Monopolstellung. Anschlusszwänge werden vom Bundeskartellamt kritisch gesehen. Diese schwächen den Systemwettbewerb weiter ab, da sie über die Verhinderung eines Wechsels hinaus sogar die Auswahl des Heizsystems von vornherein einschränken. Wünschenswert wäre dagegen eine Stärkung des Systemwettbewerbs, da hierdurch Preissetzungsspielräume im Fernwärmebereich begrenzt werden können.

Kritische Stimmen

Praxisbericht der Verbraucherzentrale Hamburg für das Bundesministerium

Quelle: <https://www.bmfv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Artikel/PraxisberichtFernwaerme.html>

verbraucherzentrale *Hamburg* ■ 27. April 2015

- Monopolartige Stellung der Fernwärmeanbieter
- Mangelnde behördliche Kontrolle
- Empfehlungen an das Justizministerium:
 - Nachbesserungen zur Kostenbegrenzung,
 - Prüfen, ob die Fernwärmeversorgung zukünftig nur bei Erfüllung gewisser Mindestvorgaben einen Anschluss- und Benutzungszwang rechtfertigt,
 - Entwicklung geeigneter rechtlicher Instrumente zum besseren Verbraucherschutz.

Kritische Stimmen

verbraucherzentrale
Bundesverband

24. Februar 2016

FERNWÄRME – NOTWENDIGE REFORMEN DES MONOPOLSEKTORS

Positionspapier des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e.V. (vzbv) anlässlich der gemeinsamen Pressekonferenz am 24. Februar 2016 mit dem Deutschen Mieterbund e.V. (DMB) und dem Bundesverband neue Energiewirtschaft e.V. (bne)

Kritische Stimmen

ZUSAMMENFASSUNG DER POSITIONEN

verbraucherzentrale
Bundesverband

- **Unregulierter Monopolmarkt** – Perspektivisch ist der Fernwärmemarkt für Wettbewerb zu öffnen. Wenn wettbewerbliche Elemente nicht in den Sektor eingeführt werden, sind eine Regulierung der Fernwärmekosten und eine Endpreisgenehmigung zu etablieren. Das kommunale Instrument des Anschluss- und Benutzungszwangs ist grundsätzlich aufzugeben.
- **Mangelnde Transparenz** – Intransparente Strukturen sind in einer ersten Stufe notwendiger Reformen gesetzlich zu beseitigen. Beispielsweise müssen Fernwärmeversorger verpflichtet sein, ihre Preise für jedes Netz in heute angemessener Weise im Internet zu veröffentlichen. Herkunftsangaben und Informationen zu Emissionen und Netzverlusten sind zu veröffentlichen, um auch den ökologischen Standard der individuellen Fernwärmeversorgung nachvollziehen zu können.
- **Verbraucherschutzstandards** – Verbraucherschutzstandards, insbesondere im Rahmen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB-FernwärmeV), müssen auf allgemeine Grundstandards angehoben werden.

Dr.-Ing. Jörg Lenk, Multiplikatoren-schulung,
Kaiserslautern, 03.05.2018

Fazit

- ✓ Auseinandersetzungen mit allen Formen kommunaler Eingriffe werden auch zukünftig einen Schwerpunkt der Verbandsarbeit bilden (Notfalls Klage als letztes Mittel),
- ✓ Produzenten, Handwerk und Handel müssen im eigenen Interesse vor Ort die Entwicklung verfolgen und ihre Verbände informieren – **Aktionsbündnis!**
- ✓ Rechtzeitiges Eingreifen wichtig (Brief/Telefonat besser als Klageweg),
- ✓ Aufklärung der Verbraucher über Möglichkeiten, sich zu wehren – Unterstützung von Bürgerinitiativen

Anmerkung

Diese Präsentation stellt keine rechtliche Beratung dar.

Die Weitergabe dieser Präsentation oder von Teilen hieraus an Dritte ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Verfassers gestattet.

Alle Angaben ohne Gewähr.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr.-Ing. Jörg Lenk

Verband für Energiehandel Südwest-Mitte e.V.

Jahnstraße 27

34233 Fuldata

Tel.: 05 61- 81 69 604

Fax: 05 61- 81 69 605

Mobil: 01 71-26 78 470

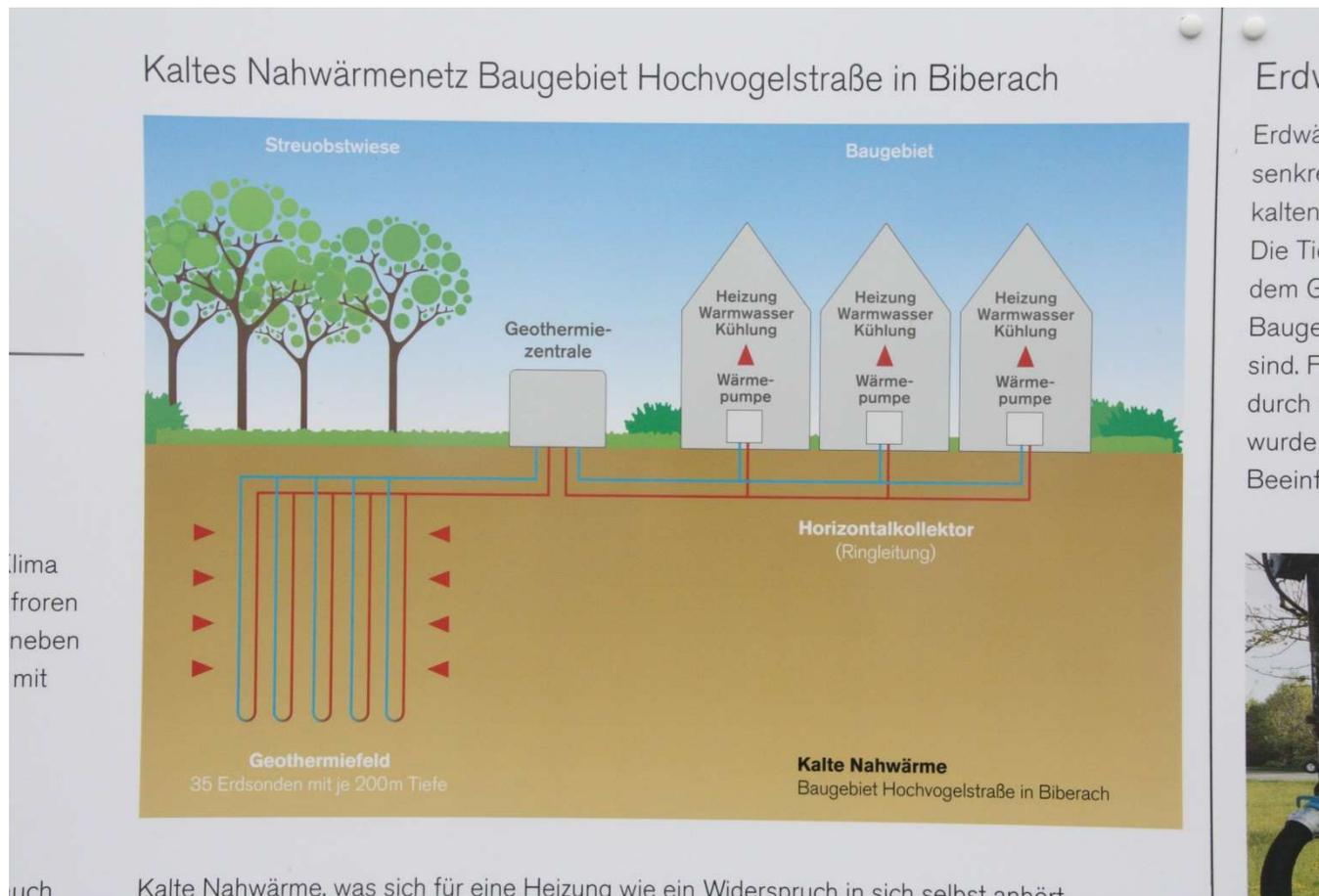
Mail: joerg-lenk@veh-ev.de

Internet: www.veh-ev.de



Biberach / Riß

Neubaubereich „Hochvogelstraße“



uch Kalte Nahwärme, was sich für eine Heizung wie ein Widerspruch in sich selbst anhört
 Dr.-Ing. Jörg Lenk, Multiplikatoren-schulung,
 Kaiserslautern, 03.05.2018

Biberach / Riß Neubaugelbiet „Hochvogelstraße“



6.12

Nahwärmerversorgung Hochvogelstraße

Satzung über die öffentliche Nahwärmerversorgung im Bebauungsplangebiet „Hochvogelstraße“ in Biberach an der Riß vom 17. November 2014

Aufgrund der §§ 4 und 11 Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß in seiner Sitzung vom 6. Oktober 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliches Netz zur Wärmeversorgung

Die e.wa riss GmbH & Co. KG betreibt ein Netz zur Wärmeversorgung im Bebauungsplangebiet „Hochvogelstraße“ in Biberach an der Riß als öffentliche Einrichtung.

Biberach / Riß

Neubaugelbiet „Hochvogelstraße“



§ 6 Benutzungszwang

(1) Der gesamte Energiebedarf für die Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser ist grundsätzlich aus dem öffentlichen Netz zu entnehmen.

(2) Die Errichtung und der dauerhafte Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und zur Unterstützung der Heizwärme ist nicht gestattet. Generell unzulässig ist die Warmwasserbereitung, bzw. deren Unterstützung.

Biberach / Riß „Kalte Nahwärme“ Neubaugebiet „Hochvogelstraße“



Medienberichte („Wochenblatt“) vom 17.03.2016:

- Großer Unmut im Baugebiet
- Biberacher Bauherren wird teures Erdwärmennetz aufgezwungen

Biberach / Riß Neubaugebiet „Hochvogelstraße“



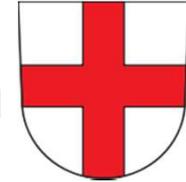
- 03.06.2016: Rechtliche Beurteilung durch Fachanwalt für Verwaltungsrecht: Nahwärmesatzung ist rechtswidrig und damit unwirksam
- 05.09.2016: Klage beim VG Sigmaringen wg. Feststellung des Nichtbestehens eines Anschluss- und Benutzungszwanges
- Eigenanteil + Finanzielle Unterstützung der Kläger

Biberach / Riß Neubaugebiet „Hochvogelstraße“



- Mündliche Verhandlung VG Sigmaringen am 1. Februar 2018
- Tenor der Entscheidung:
„Es wird festgestellt, dass die Klägerin bei der Errichtung und der Nutzung ihres Einfamilienhauses auf dem Grundstück Flst.-Nr. xxx in Biberach an der Riß nicht verpflichtet ist, entsprechend der Regelung über die öffentliche Nahwärmesatzung im Bebauungsplangebiet "Hochvogelstraße" in Biberach an der Riß ortsüblich bekanntgemacht am 15.04.2015, sich gemäß 5 der genannten Satzung anzuschließen und gemäß § 6 ihren Energiebedarf aus dem Nahwärmenetz zu entnehmen.“
- **Urteil ist rechtskräftig!**
- **Damit hat die Klägerin in vollem Umfang obsiegt!**

Freiburg im Breisgau Baugebiet Gutleutmatten



Generelle verpflichtende Regelungen:

8 UR 1724 / 2015



Notariat 8 Freiburg

Öffentliche Urkunde

über

Generelle verpflichtende Regelungen für die Veräußerung
der Baugrundstücke im Baugebiet Gutleutmatten

durch

Stadt Freiburg i. Br.

und

badenova WärmePlus GmbH & Co. KG

beurkundet von

Justizrat Dr. Florian Pulkowski
als **Notar**

79098 Freiburg i. Br., Fahrenbergplatz 4
Tel.: 0761-2115181 oder -182
E-mail: florian.pulkowski@notfreiburg.justiz.bwl.de

am 29.09.2015 in Freiburg i. Br.

Präambel

Für alle im neuen Baugebiet Gutleutmatten in Freiburg i.Br. zu veräußernden
unbebauten Grundstücke werden Regelungen

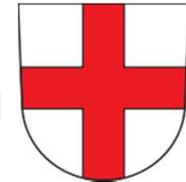
- zur Einhaltung des Freiburger Effizienzhaus-Standards 55,
- zur Umsetzung des vorgegebenen Energiekonzeptes,
- über die Vorgehensweise beim Auftreten von schädlichen Bodenbelastungen,

- zum gebundenen Mietwohnungsbau,
- zur Realisierung des Stellplatzkonzeptes,

verpflichtend vereinbart.

Diese Regelungen sind Vertragsbestandteil für jeden einzelnen Kaufvertrag und sollen daher aus Gründen der Vereinfachung vorab notariell beurkundet werden, so dass in den Kaufverträgen auf diese Bezugsurkunde verwiesen und auf das Vorlesen verzichtet werden kann.

Freiburg im Breisgau Baugebiet Gutleutmatten

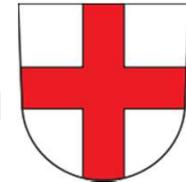


Generelle verpflichtende Regelungen:

§ 2 Wärmeversorgung

- (1) Für das Baugebiet Gutleutmatten gibt es ein vorgegebenes Energiekonzept, welches eine Kombination von solarer Wärme und Fernwärme aus Kraft-Wärme-Kopplung (Energieträger Bioerdgas) vorsieht. Diese Kombination von Fernwärme und Solarthermie macht das Projekt zu einem zukunftsweisenden Pilotprojekt, das in Kooperation der badenova WärmePlus GmbH & Co. KG, dem Fraunhofer Institut für Solare Energiesysteme Freiburg und der Stadt Freiburg i.Br. erarbeitet wurde und vom Bundesumweltministerium gefördert wird. Die badenova WärmePlus GmbH & Co. KG - nachstehend „badenova“ genannt - wurde seitens der Stadt mit der Realisierung des Konzeptes beauftragt.
- (2) Die badenova verpflichtet sich, die Leistungen entsprechend der Regelungen in den Anlagen 2a und 2b zu dieser Urkunde zu erbringen. Auf die Anlagen 2a und 2b, die den Erschienenen vorgelesen und von ihnen genehmigt wurden, wird verwiesen.

Freiburg im Breisgau Baugebiet Gutleutmatten

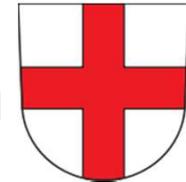


Generelle verpflichtende Regelungen:

(3) Der Käufer verpflichtet sich:

1. alle Wärme, sowohl für Heizung als auch für Brauchwasser, für die auf dem Kaufgrundstück zu errichtenden Gebäude nur von der badenova zu beziehen,
2. mit der badenova einen Wärmeversorgungsvertrag entsprechend dem als Anlage 2c beiliegenden Vertragsmuster abzuschließen,
3. in dem Gebäude Leitungsschächte zur Durchführung der erforderlichen Leitungen für die Solarthermie vom Technikraum im Keller bis auf das Dach unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und der badenova den Zugang zu Unterhaltungs-, Instandhaltungs- oder Erneuerungsarbeiten zu ermöglichen,
4. einen Teil der Dachfläche für die Errichtung und den dauerhaften Betrieb von solarthermischen Anlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und der badenova den Zugang zu Unterhaltungs-, Instandhaltungs- oder Erneuerungsarbeiten auf dem Dach durch einen entsprechenden Zugang auf das Dach zu ermöglichen,

Freiburg im Breisgau Baugebiet Gutleutmatten



Presseinformation

Unabhängig, individuell und umweltfreundlich heizen.

Was in Freiburg geschieht war vorhersehbar

- ▶ Fehlplanungen der Betreiber bescheren Bürgern Fernwärmeproblem
- ▶ Forschungsgelder von 1,7 Mio. € erzeugen Bewohnern 9 Mio. € Mehrkosten

Frankfurt am Main, 09.09.2016 – Das Fernwärmeproblem mit mehrfach offiziell bestätigten Höchstpreisen von über 21 ct/KWh im Freiburger Öko-Neubaugebiet Gutleutmatten (twitter #Gutleutmatten) scheint kaum noch abwendbar und lösbar zu sein. Zumindest wenn man den Aussagen der Stadt Freiburg folgt, die zusammen mit der badenova auf Einhaltung der Verträge pocht und sich auf die Klagemöglichkeiten der Baugruppen beruft. Obwohl mehrere Gutachter, Fachleute, inklusive Landesumweltministerium die viel zu hohen Wärmelieferkosten bestätigten und kritisierten, soll die in diesem Fall als absolut unwirtschaftlich eingestufte Wärmeerzeugungstechnik, bestehend aus einem Blockheizkraftwerk (BHKW) inkl. Solarthermie, in einem ökologisch geplanten Baugebiet mit hohem Dämmstandard (KfW 55) unter Anschlusszwang umgesetzt werden.